

# Stenographisches Protokoll.

## 74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 21. Jänner 1948.

### Inhalt

#### 1. Personalien.

- a) Entschuldigungen (S. 2118);
- b) Krankmeldungen (S. 2118).

#### 2. Bundesregierung.

Schriftliche Beantwortung der Anfragen 137 und 154/J (S. 2118).

#### 3. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 122 bis 126/A (S. 2118).

#### 4. Regierungsvorlage.

2. Zinsentziehungsgesetznovelle (532 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2118).

#### 5. Verhandlungen.

- a) Bericht des Rechnungshofausschusses, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1945 (525 d. B.).  
Berichterstatter: Aigner (S. 2118);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2118).
- b) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (520 d. B.), betreffend die Gerichtsgebührennovelle 1947 (526 d. B.).  
Berichterstatterin: Flossmann (S. 2118);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2119).
- c) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (519 d. B.), betreffend die 5. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle (527 d. B.).  
Berichterstatter: Horn (S. 2119);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2119).
- d) Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (436 d. B.), betreffend die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens (530 d. B.).  
Berichterstatter: Dr. Margaretha (S. 2119);  
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2120).
- e) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (510 d. B.), betreffend das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, und über die Regierungsvorlage (511 d. B.), betreffend das Finanzausgleichsgesetz 1948 (531 d. B.).

Berichterstatter: Müllner (S. 2120);

Redner: Honner (S. 2124), Kapsreiter (S. 2128), Dr. h. c. Körner (S. 2130), Fink (S. 2138) und Dr. Häuslmayer (S. 2140).

Annahme beider Gesetzentwürfe in zweiter und dritter Lesung (S. 2142).

### Eingebracht wurden:

#### Anfragen der Abgeordneten

Gföller, Paula Wallisch und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Durchführung des Währungsschutzgesetzes (166/J);

Appel, Horn, Winterer und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Umgehung der Bestimmungen des Währungsschutzgesetzes (167/J);

Ing. Waldbrunner, Probst und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Umtauschbedingungen nach dem Währungsschutzgesetz (168/J);

Scharf, Ing. Waldbrunner, Marianne Pollak, Mark und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die 2. Hochschulschaffsverordnungsnovelle (169/J);

Gföller, Wendl, Blümel und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Übelstände bei Schlachtviehtransporten (170/J);

Paula Wallisch, Eibegger, Gföller, Grebien, Blümel und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend ein Urteil des britischen Militärgerichtes in Leoben (171/J);

Appel, Winterer und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Besetzung von Wohnungen durch die russische Stadtkommandantur Krems (172/J);

Blümel, Gföller, Steiner und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Bewirtschaftung von Handelsdünger (173/J).

#### Eingelangt sind die Antworten des

Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abgeordneten Lager und Genossen (116/A. B. zu 154/J);

Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abgeordneten Hinterleithner und Genossen (117/A. B. zu 137/J).

## Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Präsident **Kunschak** eröffnet die Sitzung und erklärt das stenographische Protokoll der 66. Sitzung als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abg. Mairinger und Petschnik,

entschuldigt die Abg. Fageth, Gaiswinkler, Dr. Gschnitzer, Rainer, Stampfer und Steiner.

Die Anträge 122/A bis 126/A wurden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 137 und 154/J wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Von der Bundesregierung ist folgende Vorlage eingelangt:

Bundesgesetz, womit das Zinsstreichungsgesetz vom 19. Februar 1946, B. G. Bl. Nr. 87, in der Fassung der 1. Zinsstreichungsgesetznovelle vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 16/1947, abgeändert wird (2. Zinsstreichungsgesetznovelle) (532 d. B.).

Die Vorlage wird dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen.

Es wird in die Tagesordnung eingegangen.

Der **1. Punkt** ist der Bericht des Rechnungshofausschusses, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Genehmigung des **Bundesrechnungsabschlusses für 1945** (525 d. B.).

Berichterstatter **Aigner**: Hohes Haus! Der erste Bundesrechnungsabschluß, der dem Hohen Haus zur Beratung vorliegt, umfaßt die Zeit von der Wiederaufnahme der österreichischen Verwaltungstätigkeit in der Republik Österreich bis zum Ende des Jahres 1945. Die Zeit vorher obliegt der Überprüfung des Liquidators der Einrichtungen des Deutschen Reiches im Bereich der Republik Österreich. Bemerkenswert ist bei diesem Bundesrechnungsabschluß, daß ihm kein Budget zugrunde liegt. Er ist also ohne Bundesvoranschlag erstellt worden.

Die ziffernmäßige Darstellung des Rechnungsabschlusses erfolgte nach den vier Besatzungszonen, da sich bei der Wiedererrichtung der Republik Österreich die Regierungsgewalt der Bundesregierung nicht über das gesamte Bundesgebiet erstreckte, sondern ein Großteil der Bundesländer nach Weisungen der dort amtierenden Militärregierungen ihre Tätigkeit aufnahm und arbeitete. Es ist daher eines der Charakteristika dieses Rechnungsabschlusses, daß er in vier Besatzungszonen geteilt ist; er bietet aber auch eine ziffernmäßige Gesamtdarstellung.

Für die Monopole und Bundesbetriebe enthält dieser Bundesrechnungsabschluß keine ziffernmäßige Aufstellung, da eine Vermögens- und Erfolgsrechnung der Monopole und Bundesbetriebe im Jahre 1945 auf Grund der besonderen Verhältnisse, die die Nachkriegszeit bedingte, nicht fertiggestellt werden konnte.

Aus dem Bundesrechnungsabschluß ist zu entnehmen, daß in der Zeit seit der Wiedererrichtung der österreichischen Verwaltungstätigkeit bis Ende 1945 die Einnahmen 1.055.65 Millionen Schilling, die Ausgaben 1.416.84 Millionen Schilling betragen haben, mithin ein Abgang von 361.19 Millionen zu verzeichnen ist. Von den Ausgaben umfassen die Personallasten 45.2 Prozent. In der Anlehensgebarung wurde ein Überschuß von 741.71 Millionen Schilling ausgewiesen.

Der Rechnungshofausschuß hat sich mit dem vorliegenden Bundesgesetz in zwei Sitzungen beschäftigt und stellt dem Hohen Haus den Antrag, der Nationalrat wolle dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1945 die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

\*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Als **2. Punkt** gelangt der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (520 d. B.): Bundesgesetz über die Erhöhung von Gerichtsgebühren (**Gerichtsgebührennovelle 1947** — GerGebNov. 1947) (526 d. B.), zur Verhandlung.

Berichterstatterin **Flossmann**: Hohes Haus! Durch die allgemeinen Preiserhöhungen bedingt ist auch eine Erhöhung der Gerichtsgebühren unvermeidlich geworden, weshalb sich der Justizausschuß mit dieser Vorlage beschäftigen mußte. Der Bericht erwähnt besonders, daß von dieser Erhöhung naturgemäß jene Gebühren ausgenommen sind, deren Höhe nach dem Notariatstarif zu bestimmen ist.

Zu bemerken habe ich noch, daß es im Titel des Gesetzes nicht „Gerichtsgebührennovelle 1947“, sondern richtig „Gerichtsgebührennovelle 1948“ heißen soll.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 14. Jänner 1948 über die Regierungsvorlage verhandelt, sie einstimmig angenommen und stellt den Antrag, der Nationalrat wolle diesem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

\*

Der Gesetzentwurf wird mit der von der Berichterstatterin vorgeschlagenen Titeländerung in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der **3. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (519 d. B.): Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 5. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 52, abgeändert wird (**5. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle**) (527 d. B.).

Berichterstatter **Horn**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet die Verlängerung zweier Fristen, die im Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz vorgesehen sind und durch die vorangegangenen Novellen zu diesem Gesetz bereits einige Male erstreckt wurden.

Nach § 3, Abs. (1), des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes in der zuletzt geltenden Fassung mußten die sogenannten Staatsbürgerschaftserklärungen bis 31. Dezember 1947 abgegeben werden. Es handelt sich hierbei um jene in den §§ 2 und 2 a des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes behandelten Fälle, in denen die österreichische Staatsbürgerschaft durch die bloße Erklärung, der österreichischen Republik als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen, erworben werden kann.

Nach § 4, Abs. (2), des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes in der zuletzt geltenden Fassung mußten Anträge auf Widerruf von seinerzeit aus politischen Gründen erfolgten Ausbürgerungen bis 31. Dezember 1947 gestellt werden.

In beiden Fällen soll nun die Frist nochmals — und zwar bis 31. Dezember 1948 — erstreckt werden. Der Motivenbericht zur Regierungsvorlage verweist darauf, daß damit den Heimkehrern und Emigranten weiterhin die Möglichkeit geboten werden soll, von diesem vereinfachten Verfahren der Erlangung der Staatsbürgerschaft Gebrauch zu machen. Die Mehrzahl der Landesregierungen hat sich für die Verlängerung der Fristen ausgesprochen.

Der Verfassungsausschuß, der die Regierungsvorlage am 15. Jänner 1948 in Beratung zog, hat ihr gleichfalls zugestimmt. Durch diese Beschlußfassung des Ausschusses erscheint auch der Initiativantrag der Abgeordneten Brunner, Dr. Gorbach und Genossen (116/A), der das gleiche Ziel verfolgt, erledigt.

Im Auftrage des Verfassungsausschusses stelle ich den Antrag, das Hohe Haus möge dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

\*

Bei der anschließenden Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der **4. Punkt** der Tagesordnung lautet: Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (436 d. B.): Bundesgesetz über die **Aufhebung von Rechtsvorschriften** des Deutschen Reiches **auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens** (530 d. B.).

Berichterstatter **Dr. Margaretha**: Hohes Haus! Obwohl das Dampfkesselwesen in Österreich sowohl technisch als auch administrativ im Verwaltungsentlastungsgesetz vom Jahre 1925 und in einer Ministerialverordnung aus dem Jahre 1927 in der Fassung vom Juli 1935 in befriedigender Weise geregelt war, wurden wir nach der nationalsozialistischen Machtergreifung mit einem Wust von Verordnungen, Anordnungen und Rund-erlassen überschüttet, die keineswegs immer den österreichischen Verhältnissen Rechnung getragen haben, sondern nur von der Absicht der Gleichschaltung beeinflußt waren. Dadurch hat die Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit der Vorschriften gelitten.

Die Regierungsvorlage, die hier zur Beratung kommt, soll nun den Rechtszustand vor dem 13. März 1938 wiederherstellen, zu welchem Zweck zunächst alle während des Naziregimes auf diesem Gebiete erlassenen Rechtsvorschriften aufgehoben werden sollen. Dies bestimmt § 1 der Vorlage.

An Stelle dieser Vorschriften soll nun wieder Art. 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes treten, wobei aber eine geringfügige Abänderung im Zusammenhang mit der technischen Entwicklung der Heißwasserkessel erforderlich ist. Diese Abänderung enthält der § 2.

Gleichzeitig mit der Aufhebung der reichsrechtlichen Vorschriften muß aber auch die seinerzeitige Ministerialverordnung, die zum letzten Male im Juli 1927 novelliert worden ist, neu gefaßt werden, um den technischen Fortschritten und Änderungen der letzten 20 Jahre Rechnung zu tragen.

Der Entwurf einer neuen Dampfkesselverordnung ist vom Handelsministerium ausgearbeitet worden, und es steht zu erwarten, daß hierbei alle berechtigten Wünsche der Fachleute auf diesem Gebiete berücksichtigt werden. Es besteht daher kein Hindernis mehr, auch im Dampfkesselwesen wieder österreichische Vorschriften an Stelle der uns aufgezwungenen reichsdeutschen treten zu lassen.

Der Ausschuß für Handel und Wiederaufbau stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage über die Auf-

hebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens seine Zustimmung geben.

\*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird beschlossen, die Punkte 5 und 6, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (510 d. B.): **Finanz-Verfassungsgesetz 1948** (F.-VG. 1948) und über die Regierungsvorlage (511 d. B.): **Finanzausgleichsgesetz 1948** (FAG. 1948) (531 d. B.), unter einem zu verhandeln.

Berichterstatter **Müllner**: Hohes Haus! Es liegt Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, heute eines der wichtigsten Gesetzeswerke vor, die der Nationalrat in dieser Session zu beschließen hat. Es ist das Gesetzeswerk zur Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund, den Ländern und Gemeinden. Die Befreiung Österreichs hat unser Land wieder zu einem Bundesstaat gemacht. Die staatsrechtliche Grundlage dieses Staates bildet die Bundesverfassung. Es bedeutet eine unbedingte Notwendigkeit, daß in Auswirkung dieser Bundesverfassung auch auf staatsfinanziellem Gebiet die Schlußfolgerungen gezogen werden.

Die Überführung der finanziellen Gebarung aus der Zeit, in der Österreich seine Freiheit nicht besessen hat, in die heutige Zeit ist nicht einfach. Sehr viele Schwierigkeiten standen dieser Überführung im Wege. Die erste Schwierigkeit war wohl die nicht einheitliche Verfassung zum Zeitpunkt der Errichtung dieser zweiten Republik. Auch die Umgestaltung der politischen Verhältnisse hat eine wesentliche Verschiebung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die ja die Grundlage der staatsfinanziellen Gebarung bilden, ergeben. Ebenso war die ungeheure Unsicherheit der zukünftigen Entwicklung dieses Staates und seiner Wirtschaft ein Unsicherheitsfaktor, der nicht sofort eine neue grundlegende Regelung durchführen ließ. Aber auch die Verwaltung dieses Staates hat sich in der Zwischenzeit ungeheuer verändert, und damit sind auch die Bedürfnisse anders gelagert, die Bund, Länder und Gemeinden derzeit haben. Wir können also im allgemeinen sagen: Alle Grundlagen und Voraussetzungen auf staatsfinanziellem Gebiet haben sich in der Zeit der Fremdherrschaft und der Wiedererrichtung unseres Bundesstaates verändert. Diese Schwierigkeiten haben es nicht

ermöglicht, schon früher an die Regelung der staatsfinanziellen Beziehungen heranzutreten. Daß wir trotz dieser Schwierigkeiten heute schon an die grundsätzliche Regelung dieser Frage schreiten können, ist ein beachtlicher Erfolg und deutet insbesondere darauf hin, daß trotz der Schwierigkeiten, die wir überall sehen, eine Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse, daher auch eine Konsolidierung der finanziellen Gebarung der einzelnen Gebietskörperschaften wie auch des Staates im allgemeinen zu bemerken ist.

Daß wir in der heutigen Zeit nicht von einer dauernden Regelung sprechen können, ist selbstverständlich. So ist insbesondere das Finanzausgleichsgesetz ein Versuch, in diesem Jahr die Finanzgebarung wieder auf die alte Basis des österreichischen Staates und der altösterreichischen Finanzgebarung zu stellen. Lange Beratungen und ernste Überlegungen haben die Vertreter der Länder, der Städte und des Finanzministeriums dazu bestimmt, diese Regierungsvorlage gutzuheißen. Der Finanzausschuß und dessen Unterausschuß haben nach eingehenden Beratungen der vorliegenden schwierigen Gesetzesmaterie im wesentlichen ebenfalls ihre Zustimmung erteilt.

Der Grundgedanke dieses Gesetzeswerkes ist die Wiedereinführung der Grundzüge des alten Finanz-Verfassungsgesetzes in der im Jahre 1931 wiederverlautbarten Fassung. So wie in der Bundesverfassung tritt uns hier das Problem Zentralismus und Föderalismus entgegen. Von einer Verwirklichung des föderativen Gedankens könnte sicherlich nicht gesprochen werden, wenn wir nicht auch den Teilen unseres Bundesstaates, den Ländern, ein autonomes Steuerrecht und eine autonome Finanzgebarung zuerkennen würden. Andererseits würde es selbstverständlich nicht einem einheitlichen Staatsverband entsprechen, wenn nicht ein einheitliches Steuerrecht die finanzielle Grundlage des gesamten Staates geben würde. Die Bundesverfassung hat hier einen Ausgleich zwischen diesen beiden Gedanken geschaffen. Das Finanz-Verfassungsgesetz trachtet ebenfalls, auf finanziellem Gebiet eine Regelung zu treffen, die die Besteuerungsrechte des Bundes, der Länder und Gemeinden genau festlegt und dort, wo solche Besteuerungsrechte übereinandergreifen, den Gedanken der verbundenen Steuerwirtschaft als einen Ausgleich zwischen den Grundgedanken des Zentralismus und des Föderalismus einführt.

Das Finanz-Verfassungsgesetz bestimmt grundlegend, daß wir in unserem Staate ausschließlich Bundessteuern, gemeinschaftliche Bundessteuern, deren Ertrag zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilt wird, ferner

ausschließliche Landessteuern, weiter gemeinschaftliche Landessteuern, deren Ertrag den Ländern und Gemeinden zukommt, und dann endlich auch ausschließliche Gemeindeabgaben haben. Dazu ist noch zu bemerken, daß wir neben diesen Steuern auch Zuschlagsabgaben und Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand vorgesehen haben. Wenn ich sagte, daß dieses Finanz-Verfassungsgesetz auf das Finanz-Verfassungsgesetz vom Jahre 1931 zurückgeht, so erlaube ich mir zu bemerken, daß in dem neuen Entwurf neben unwesentlichen Anpassungen an die heutige Zeit als neuer Gedanke insbesondere noch der Gedanke der Finanzzuweisungen verankert wurde, die neben die Ertragsanteile und das Umlagerecht der Länder treten.

Die praktische Auswirkung dieses Finanz-Verfassungsgesetzes ist im Finanzausgleichsgesetz geregelt. Der Unterschied zwischen den Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes und der Gebarung der Länder und Gemeinden vor der Schaffung dieses Gesetzes, also in der nationalsozialistischen Zeit und in der Zeit nach der Befreiung, liegt insbesondere darin, daß an Stelle der Finanzzuweisungen die Ertragsanteile treten. Das hat sein Für und Wider. Sie wissen, daß die Finanzzuweisungen nach den Bedürfnissen der einzelnen Gebietskörperschaften gegeben wurden. Wir wissen wohl, daß in der Kriegszeit die Gemeinden mit diesen Finanzzuweisungen in eine gute Dotation gekommen sind, weil damals keinerlei oder nur beschränkte Möglichkeiten zu Sachausgaben oder zu großzügigen Investitionen vorhanden waren. Heute aber, wo der Zustand zahlreicher Gemeinden einen großzügigen Wiederaufbau erfordert, wo ungeheure Erfordernisse der verschiedensten Art an diese Gebietskörperschaften herantreten, ist es vor allem anderen notwendig, daß man mit der größten Sparsamkeit an die Bewältigung dieser Aufgaben schreitet. Wenn wir aber die Honorierung dieser Aufgaben dem Staat überließen, wäre es sehr leicht denkbar, daß gerade die Sparer, die mit ihren Mitteln sehr haushaltend umgehen, für diese Sparsamkeit nicht belohnt, sondern im Gegenteil oft zu Unrecht bestraft würden, weil die größeren Ausgaben eben dort gemacht werden, wo Zehrer sind. Wir wollen daher das Initiativvermögen der einzelnen Gebietskörperschaften hervorrufen und auch ihren Sparsinn dadurch anregen, daß wir ihnen ein eigenes Finanzgebäude übergeben. Darum ein grundsätzliches Abrücken von den Finanzzuweisungen zur autonomen Finanzverwaltung der Länder und Gemeinden. Jeder Finanzreferent, jeder Landeshauptmann und jeder Bürgermeister soll am Beginn des Jahres wissen, mit welchen Einnahmen er zu rechnen hat und welche

Höhe der Ausgaben er auch verantworten kann.

Das Zurückgreifen auf diese Idee der österreichischen Finanzgesetzgebung und die Wiedereinführung von Ertragsanteilen an dem gemeinsamen Steuerertrag ist nicht so leicht möglich gewesen, denn es haben sich — wie ich schon vorher sagte — nicht nur die Steuern und deren Elemente, sondern auch die Aufgabenkreise der Gebietskörperschaften in ihren verschiedenartigen Belangen — sowohl gegenüber der alten österreichischen Verwaltung als auch gegenüber der Verwaltung nach der Befreiung — wesentlich verschoben. Den Ländern und Gemeinden sind Aufgabengebiete neu übergeben worden. Ich erlaube mir, nur auf die großen Aufgaben der Bewirtschaftungsmaßnahmen zu verweisen. Der Verwaltungsbereich der Länder, der in der nationalsozialistischen Zeit vollkommen eingeschränkt wurde, soll neu erstellt werden. Es ist somit verständlich, daß dieses Finanzausgleichsgesetz nur eine Probe für eine kurze Zeit, das heißt für das Jahr 1948, darstellen soll.

Ich erlaube mir daher, insbesondere zu vermerken, daß in den erläuternden Bemerkungen ein Absatz richtiggestellt werden muß. In diesen erläuternden Bemerkungen heißt es (*liest*): „Die ab 1948 zu treffende Regelung soll nicht mehr eine bloße Notlösung für eine Übergangszeit sein, sondern wenigstens in ihren Grundlagen eine Dauerregelung bilden.“ Wir waren bemüht, eine solche Dauerregelung zu erstellen, mußten aber nach eingehendsten Beratungen feststellen, daß wir die Verantwortung für eine solche Dauerregelung nicht übernehmen können, so daß wir dieses Finanzausgleichsgesetz nur für das Jahr 1948 in Geltung setzen wollen.

Was bringt nun das Finanzausgleichsgesetz an grundlegenden Gedanken? Wenn Sie den ersten Paragraphen ansehen, so fällt Ihnen schon die grundsätzliche Bestimmung der Aufgaben der Länder auf. In ihren Aufgabenkreise soll von nun an die mittelbare Bundesverwaltung fallen. Dafür übernimmt der Bund die Schullasten. Diese beiden Aufgabenkreise heben sich, finanziell gesehen, zum großen Teil auf, ausgenommen bei der Stadt Wien, bei der die Kosten der mittelbaren Bundesverwaltung nicht diese Höhe, sondern nur einen verschwindenden Teil davon erreichen.

Gewerbsteuer und Grundsteuer A und B sollen auch künftighin eine Gemeindesteuer bleiben. Sie waren vor dem Jahre 1938 keine Gemeindesteuern, sondern gemeinsame Steuern der Länder und Gemeinden. Die Elemente dieser Steuern haben sich wohl verschoben, so daß wir insbesondere hinsichtlich der Ge-

werbsteuer sagen können, daß sie zum großen Teil auch eine Bundessteuer war. Trotz dieser Verschiebung der Elemente wollen wir diesen grundlegenden Gedanken auch in Zukunft als finanzielle Grundlage der Gemeinden verankert wissen.

Die Aufteilung der gemeinsamen Steuern bildet natürlich eine der größten Schwierigkeiten. Hier sind die verschiedensten Überlegungen anzustellen. Es ist sicherlich richtig, daß jede Gebietskörperschaft in den Genuß jener Steuern oder wenigstens zum großen Teil in den Genuß jener Steuern kommen soll, die in ihrem Gebiete aufgebracht werden. Es ist aber ebenso selbstverständlich, daß bei Aufteilung der Steuererträge auch eine gewisse Rücksicht auf die entsprechenden Lasten genommen werden muß, die von den einzelnen Gebietskörperschaften getragen werden müssen. Die entsprechende Forderung wird immer mit dem Ausdruck „Lastenausgleich“ bezeichnet.

Die perzentuelle Aufteilung der gemeinsamen Abgaben war daher eine sehr schwierige Aufgabe. Ich glaube aber, hinzufügen zu können, daß die Aufteilung der einzelnen Prozentsätze auf die einzelnen Gebietskörperschaften eine noch größere Schwierigkeit hervorgerufen hat. Ich greife da nur die Mineralölsteuer heraus. Sie ist — wie jetzt vorgeschlagen wird —, solange in der Bewirtschaftung des Mineralöls nicht normalere Verhältnisse eintreten, nach dem Verbrauch aufzuteilen. Wenn Sie nun daran denken, daß gerade die Mineralölsteuer zur Abnutzung der Straßen in Beziehung gebracht werden soll, dann ergibt der Verbrauch eine ungerechte Aufteilung, man müßte die Steuer daher insbesondere nach der Erhaltung der Straßen verteilen oder zumindest dieses Moment bei der Aufteilung dieser Steuern auch berücksichtigen. Der angeführte Aufteilungsschlüssel wird sicherlich auch in Zukunft noch andere Verteilungselemente in sich aufnehmen müssen. Es ist daher nur an diesem einzelnen Beispiel gezeigt, daß Aufkommen und Lastenausgleich einander immer wieder entgegenstehen werden. Man hat sich schon in den verschiedensten Jahren — nicht erst bei diesen Verhandlungen, sondern auf Jahrzehnte zurück gerechnet — bemüht, das Steueraufkommen und den Lastenausgleich in eine entsprechende Relation zu bringen. In der ersten Republik ist man dabei zu einem abgestuften Bevölkerungsschlüssel gekommen, der allerdings seine Berechtigung hat, aber auch verschiedene Ungerechtigkeiten in sich schließt. Dieser abgestufte Bevölkerungsschlüssel wurde bei dem jetzigen Finanzausgleichsgesetz in seiner strengsten Auswirkung bei den untersten Stufen einer kleinen Korrektur unterzogen. Ob damit die Frage dieses

abgestuften Bevölkerungsschlüssels gelöst ist, das wird schließlich erst die Zukunft zeigen, wenn wir die praktischen Auswirkungen dieser Änderung erkennen können. Ich muß als Berichterstatter anführen, daß er in der Form, wie wir ihn vorschlagen, nicht das Einverständnis aller Kreise gefunden hat, wie ja überhaupt ein solches Gesetz, das ausgleichend wirken soll, leider viele oder die meisten Teile unbefriedigt läßt.

Als ein besonderes Merkmal dieses Gesetzesvorschlages darf ich auch die absolute Höhengrenzung der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer und der Lohnsummensteuer hervorheben. Von dem Gedanken ausgehend, daß diese Steuern elementare Bestandteile der Besteuerung unserer Bevölkerung überhaupt sind, wurden für das Jahr 1948 die im Gesetzesvorschlag angeführten Höchstprozentätze als absolute Begrenzung festgesetzt.

Eine Schwierigkeit bereitete noch die Festlegung der Höchstprozentätze der Summe aller Ertragsanteile der Stadt Wien gegenüber den anderen Ländern und Gemeinden. Die Frage der finanziellen Stellung der Stadt Wien hat seit jeher große Schwierigkeiten mit sich gebracht, sowohl in der Zeit, als Wien noch als Reichshaupt- und Residenzstadt im alten Österreich-Ungarn um eine bessere Dotierung seiner Gemeindeaufgaben kämpfte, als auch in jener Zeit, als die Gesamtheit der Länder außerhalb Wiens gegen die Besserstellung dieser Stadt und dieses Landes im Kampfe stand. Wir konnten in diesem Punkte nicht auf die Verhältnisse des Jahres 1931 schlechthin zurückgehen, sondern haben uns bemüht, auch hier einen Mittelweg zu finden. Dieser Mittelweg wurde darin gefunden, daß man die Grenze von 32,5 Prozent als Höchstanteil dessen festgesetzt hat, woran Wien zur Gänze beteiligt ist, sowie einige Prozente der Ertragsanteile bestimmt hat, an denen Wien zur Hälfte beteiligt ist, und zwar von 32,5 Prozent bis 35 Prozent. 35 Prozent sind die absolute Höchstgrenze.

Ich erlaube mir nun, dem Hohen Haus die einzelnen Abänderungen der ursprünglichen Regierungsvorlagen im einzelnen zur Kenntnis zu bringen.

Das Finanz-Verfassungsgesetz 1948, 510 der Beilagen, ist nach Beratung im Finanzausschuß dem Hohen Haus mit folgenden Änderungen vorgelegt worden:

Der Titel dieses Bundesverfassungsgesetzes soll nun lauten: „Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 — F.-VG. 1948).“

Der § 3, Abs. (2), soll nun folgende endgültige Fassung bekommen:

„(2) Die Länder sind berechtigt, durch Landesgesetze ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die Städte mit eigenem Statut, die Gemeinden oder gegebenenfalls die Gemeindeverbände umzulegen. Durch Bundesgesetz kann ein Höchstausmaß der Landesumlage festgesetzt werden. Soweit Gemeindeverbände am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes bestehen, regelt die Landesgesetzgebung die Umlegung ihres Bedarfes.“

Dadurch ist keine Änderung dem Sinne nach erfolgt, sondern nur eine Klärung in verfassungsrechtlicher Hinsicht.

Im § 7, Abs. (5), sowie im § 8, Abs. (5) und (6), sind die Worte „die Gemeinden oder Gruppen von solchen“ durch das Wort „Gemeinden“ zu ersetzen.

Der § 9 soll nun endgültig eine neue Fassung bekommen, um damit eine völlige Klärung wegen des Inkrafttretens eines Landesgesetzes zu erzielen, wenn die Bundesregierung dagegen Einspruch erhebt.

In § 9, 12. Zeile, ist die Ziffer „18“ durch die Ziffer „26“ zu ersetzen.

Nach den Worten „die abwechselnd den Vorsitz führen.“, soll nachstehender neuer Wortlaut folgen (*liest*): „Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist spätestens für den 14. Tag darnach eine neuerliche Sitzung einzuberufen, die beschlußfähig ist, wenn mindestens 9 Mitglieder anwesend sind. Die Bundesregierung hat binnen 3 Wochen nach Einlangen des wiederholten Gesetzesbeschlusses den Einspruch unter Anschluß des Gesetzesbeschlusses dem Präsidenten des Nationalrates zur Weiterleitung an den Ausschuß mitzuteilen. Der Ausschuß ist innerhalb einer Woche nach Einlangen der Mitteilung der Bundesregierung vom Vorsitzenden einzuberufen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist obliegt die Einberufung dem Präsidenten des Nationalrates, dem auch die Einberufung des Ausschusses zu einer neuerlichen Sitzung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen obliegt. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Einlangen der Mitteilung der Bundesregierung seine Entscheidung in der Sache zu treffen. Der Gesetzesbeschluß kann kundgemacht werden, wenn der Ausschuß nicht innerhalb der angegebenen Frist entscheidet, daß der Einspruch der Bundesregierung aufrecht zu bleiben hat.“ Damit

sind die Zweifel über das Inkrafttreten eines Landesgesetzes, gegen das Einspruch erhoben wurde, sicherlich zerstreut.

Die Absatzbezeichnung „(1)“ am Beginne des § 9 ist zu streichen.

Im § 11, Abs. (4), sollen die Worte „durch die Abgabengesetze oder durch Übereinkommen“ durch das Wörtchen „gesetzlich“ ersetzt werden, so daß der Absatz nunmehr lautet: „Vergütungen für die Mitwirkung fremder Organe werden gesetzlich geregelt.“

Zu § 12 habe ich ausdrücklich zu vermerken, daß hier unter dem Wort „Finanzzuweisungen“ nicht die vorhin angeführten Ertragsanteile der Länder und Gemeinden gemeint sind. Das Wort „Finanzzuweisungen“ ist im Sinne der jetzt üblichen Finanzzuweisungen zu gebrauchen, also im Sinne von Schlüssel- und Bedarfszuweisungen, wie sie bis jetzt gehandhabt wurden.

Im § 12, Abs. (2), sollen im letzten Satz die Worte „Entsprechendes gilt“ durch die Worte „Diese Bestimmungen gelten sinngemäß“ ersetzt werden. Das Wörtchen „die“ in der zweiten Zeile wird durch das Wörtchen „durch“ ersetzt.

Im § 17, Abs. (2), ist noch eine kleine Änderung vorgenommen worden, und zwar soll in der vorletzten Zeile das Wörtchen „weiter“ durch die Worte „längstens bis 31. Dezember 1949“ ersetzt werden, so daß dieser Satz lautet: „Abgabenrechtliche Vorschriften des Deutschen Reichsrechtes, die auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 12, vorläufig anzuwenden sind, bleiben, soweit die Regelung nach den Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes in die Zuständigkeit der Länder fällt, als landesrechtliche Vorschriften längstens bis 31. Dezember 1949 in Kraft.“ Bis dorthin ist die Möglichkeit vorhanden, jedes Landesgesetz neu zu fassen oder wieder zu verlautbaren, damit eine allen Bürgern dieses Staates verständliche klare rechtliche Grundlage ermöglicht wird.

Das Finanzausgleichsgesetz erhielt nur unwesentliche Änderungen. Ich erlaube mir, dem Hohen Haus insbesondere eine Ergänzung des schriftlichen Berichtes des Finanzausschusses zur Kenntnis zu bringen. Auch dieses Gesetz soll eine neue Titelbezeichnung bekommen. Diese Richtigstellung des Titels ist durch ein Versehen im schriftlichen Bericht nicht angeführt; ich bringe sie daher dem Hohen Haus zur Kenntnis. Der Titel soll lauten: „Bundesgesetz zur Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanzausgleichsgesetz 1948 — FAG. 1948)“.

Dem § 3, der die gemeinsamen Abgaben behandelt, wird noch ein Satz hinzugefügt, der

in bezug auf die Energieverbrauchsabgabe Klarheit schaffen soll. Und zwar soll dem § 3, Abs. (1), folgender Satz angefügt werden: „Eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist ferner die Energieverbrauchsabgabe. Die Teilung dieser Abgabe zwischen dem Bund und den Ländern (Wien als Land) und die Aufteilung der Ertragsanteile der Länder bleibt der bundesgesetzlichen Regelung dieser Abgabe vorbehalten.“

Sinngemäß sind im § 4, Abs. (1), hinter dem Worte „Bundesabgaben“ die Worte „mit Ausnahme der Energieverbrauchsabgabe“ einzuschalten.

Im § 4, Abs. (3), tritt an die Stelle der Ziffer 5000 die Ziffer 2500 und an Stelle der Ziffer 5001 die Ziffer 2501. Das ist eine Änderung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels, dessen Zusammensetzung ich schon in den vorhergehenden Ausführungen kurz beleuchtet habe. Eingehend darüber zu reden würde über den Rahmen dieses Berichtes hinausgehen.

In der sechsten Zeile dieses Absatzes von unten ist vor der Ziffer „6“ das Wort „mit“ einzufügen.

§ 5, Abs. (2), soll eine neue Fassung erhalten. Dieser Paragraph beinhaltet die Höchstgrenze der Ertragsanteile der Stadt Wien. Er soll jetzt endgültig lauten (*liest*): „Wenn die Summe der Ertragsanteile Wiens als Land und Gemeinde 35 v. H. der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden einschließlich Wien übersteigt, fällt der Mehrbetrag je zur Hälfte den Ländern außer Wien und den Gemeinden außer Wien zu. Ein Mehrbetrag zwischen 32,5 und 35 v. H. wird in jedem Fall zu einem Viertel auf die Länder außer Wien und zu einem Viertel auf die Gemeinden außer Wien aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.“

Im § 10, Abs. (2), entfällt der erste Satz. Der Entfall dieses Satzes bedeutet die absolute Begrenzung der Hundertsätze jener Steuern, die im Abs. (1) angeführt wurden, und zwar der Grundsteuer, der Gewerbesteuer und der Lohnsummensteuer, so daß der Abs. (2) jetzt wie folgt lautet (*liest*): „Die Landesgesetzgebung kann Bestimmungen darüber erlassen, in welchem Verhältnis die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer zueinander stehen sollen und ob und inwieweit Hebesätze der Gemeinden, durch welche die im Abs. (1) angeführten Ausmaße nicht überschritten werden, der Genehmigung der Landesregierung bedürfen. Die Festsetzung der Hebesätze durch die Gemeinden kann innerhalb des Kalenderjahres nur einmal geändert werden.“

Im § 12 sollen die Worte „auf die Städte mit eigenem Statut und die Gemeindeverbände“ entfallen. Das ist keine den Sinn betreffende

Änderung, sondern diese Worte können wegfallen, weil die Gebietskörperschaften, auf die diese Aufteilung erfolgen kann, durch das Finanz-Verfassungsgesetz festgelegt sind.

Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bevor ich den Bericht schließe, obliegt mir die ehrenvolle Aufgabe, allen Damen und Herren, allen Vertretern der Städte, Länder und Gemeinden und insbesondere auch den Mitgliedern des Finanzausschusses und seines Unterausschusses für die so mühevollen und langwierigen Verhandlungen und für das absolute Eintreten für die sachliche Bearbeitung einer so schwierigen Materie den Dank auszusprechen. Ihre schwere Arbeit wurde durch Fertigstellung dieser zwei wichtigen Gesetze von Erfolg gekrönt. Möge diese erfolgreiche Arbeit zu Beginn dieses Jahres ein gutes Omen für die fernere Tätigkeit dieses Hohen Hauses darstellen.

Ich stelle zum Schluß den Antrag, das Hohe Haus möge das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 und das Finanzausgleichsgesetz 1948 mit den vorgetragenen Änderungen zum Beschluß erheben.

Abg. **Honner**: Hohes Haus! Die beiden Gesetzentwürfe, die der Finanz- und Budgetausschuß heute dem Nationalrat zur Beschlußfassung unterbreitet, berühren eine der grundlegendsten Fragen unseres demokratischen Staatsaufbaues, die Frage der finanziellen Grundlage für die gesamte Tätigkeit der Länder und Gemeinden. Bei diesen Gesetzen handelt es sich darum, mit den Überresten der reichsdeutschen Gesetzgebung Schluß zu machen, die an Stelle des Prinzips der Finanzautonomie demokratischer Gemeindeverwaltungen das autoritäre Prinzip der finanziellen Bevormundung der Länder und Gemeinden durch das Finanzministerium gesetzt hatte.

In jedem demokratischen Staatswesen ist die Gemeinde nicht bloß ein die Weisungen von oben durchführendes Organ, sondern ein lebendiger Körper, jenes Organ der öffentlichen Verwaltung, das am engsten mit den täglichen Interessen der Bevölkerung verbunden ist.

Mit vollem Recht konnte zur Zeit der ersten österreichischen Republik bei der Behandlung ähnlicher Gesetze, wie wir sie heute zu besprechen haben, der damalige sozialdemokratische Abgeordnete Dr. Robert Danneberg von dieser Tribüne aus erklären (*liest*): „Die Gemeinden haben heute ganz andere soziale Aufgaben zu bewältigen, als das noch vor 15 Jahren der Fall war. Sie sind heute wirklich die Zentren der sozialen und kulturellen Entwicklung, und die Gemeinden müßte man nicht schurigeln, sondern in einem Land wie Österreich, das ohnedies nur schwache Ansätze einer wirklich städtischen Entwicklung hat,



wäre eine protektionistische Politik gegenüber den Städten weit eher am Platz.“ So sprach Robert Danneberg zu Zeiten, als hier ebenfalls solche Gesetze behandelt und beschlossen wurden.

In den Jahren, die seither vergangen sind, sind die Aufgaben der Gemeinden nicht kleiner, sondern größer geworden. Keine Gemeinde wird imstande sein, an die großen Aufgaben des Wiederaufbaues heranzugehen und sie zu lösen, wenn sie nicht über eine gesunde finanzielle Grundlage verfügt, wenn sie wegen eines jeden Groschens von der Landesregierung oder gar vom Finanzministerium abhängig sein soll. Keine Gemeinde wird imstande sein, ihre Aufgaben auf sozialem und kulturellem Gebiet zu erfüllen, wenn sie nicht weiß, über welche Mittel sie im nächsten Jahr verfügen wird.

Der Herr Berichterstatter hat zwar erklärt, daß den Gemeinden durch diese Gesetze nunmehr die Möglichkeit gegeben ist, genau zu kalkulieren, weil sie wissen, was sie bekommen. Das ist aber nicht ganz richtig, weil diese Gesetze auch Bestimmungen zulassen, die den Gemeinden, ohne daß sie es vorher wissen, bestimmte Teile ihrer Ertragsanteile wegnehmen, beziehungsweise zurückhalten können. Wohnungsbau, Anlagen für Gesundheitsschutz, Bau von Spitälern, Schulbauten und anderes sind keine Dinge, die im Rahmen eines Jahresbudgets erledigt werden können. Soll die Gemeinde in der Lage sein, solche Aufgaben im eigenen Wirkungskreis und mit eigenen Mitteln durchzuführen, dann müssen ihre Finanzen auf eine solide Basis gestellt sein, muß sie imstande sein, wenigstens für einige Jahre mit gesicherten Einnahmen rechnen zu können. Diesen Grundsatz vertrat ich namens meiner Partei auch bei den Beratungen dieser Gesetzesvorlage im Unterausschuß des Finanzausschusses und im Finanzausschuß selbst.

In den Debatten, die in diesem Haus in früheren Jahren über die finanziellen Beziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden stattgefunden haben, ist wiederholt der Gedanke zum Ausdruck gekommen, daß sich in der Finanzgesetzgebung Österreichs ein Widerspruch mit der Verfassung bemerkbar mache, daß nämlich nicht die Länder die Grundlage für die Bundesfinanzen bieten, sondern umgekehrt der Bund die Alleinverfügung über die wichtigsten Steuereinnahmen hat. Diese Tendenz hat sich im Laufe der Jahre in wachsendem Maße gezeigt.

In der Debatte über den Finanzausgleich des Jahres 1931 erklärte Nationalrat Dr. Robert Danneberg (*liest*): „Es ist die aller-schlechteste und überhaupt keine bundesstaatliche Methode, daß man die Länder, die Gliedstaaten des Bundes sind, von Bundes-

wegen einfach alimentieren will, daß zwar die Länder über die Ausgaben, die sie machen, selbständig entscheiden sollen, daß sie aber über die Einnahmen eigentlich gar kein Verfügungsrecht haben, sondern daß ihnen alles vom Bund zugemessen wird.“

Kann man sagen, daß die vorliegenden Gesetzentwürfe diese berechtigte Kritik Dr. Robert Dannebergs beherzigt haben und Länder und Gemeinden die notwendigen Verfügungsrechte für ihre selbständige Tätigkeit besitzen? Die Antwort auf diese Frage erfordert eine nähere Betrachtung der beiden Gesetzentwürfe. Verglichen mit dem gegenwärtigen Zustand, den der bedeutende Fachmann auf dem Gebiete des Finanzausgleiches Professor Dr. Pfaundler mit Recht als einen gesetzlosen Zustand bezeichnete, stellen die beiden Gesetzentwürfe zweifelsohne einen Fortschritt dar, denn die Rückkehr zu den österreichischen Prinzipien der Finanzgesetzgebung ist ohne Zweifel ein Fortschritt. Soweit diese Gesetze einen Bruch mit der Nazigesetzgebung der autoritären Bevormundung von Ländern und Gemeinden darstellen, bedeuten sie einen Fortschritt. Das kann nicht bestritten werden. Aber das allein ist nicht genug. Die Aufgabe des Nationalrates kann es ja nicht nur sein, die deutschen, die Nazirechtsvorschriften zu beseitigen, sondern er muß darüber hinaus eine fortschrittliche Gesetzgebung und — gestützt auf die Erfahrungen der Vergangenheit — die volle Durchsetzung der demokratischen Prinzipien sichern; im konkreten Fall bei den vorliegenden Gesetzen das selbständige Verfügungsrecht der Gemeinden über ihre Einnahmen und Ausgaben.

Hier aber wohnen zwei Seelen in der Brust der Verfasser dieser beiden Gesetze. Einerseits bekennen sie sich zum Prinzip der Finanzautonomie der Gemeinden, andererseits aber möchten sie sich von der liebgewordenen Bevormundung der Länder und Gemeinden durch das Finanzministerium nicht gerne trennen. Wir aber glauben, daß die Bevormundung der Gemeinden durchaus keine Notwendigkeit ist. Kein einziges Organ der demokratischen Verwaltung befindet sich unter einer so unmittelbaren, man könnte sagen, täglichen Kontrolle der Wählerschaft wie gerade die Gemeindeverwaltung. Nirgends kann eine Mißwirtschaft rascher aufgedeckt werden als in einer demokratisch geführten Gemeinde. Je größer die Rechte sind, die man den Gemeinden zuspricht, umso fester ist die Grundlage unserer Demokratie. Das Prinzip der Bevormundung der Gemeinden durch das Finanzministerium ist ein autoritäres Prinzip und widerspricht allen demokratischen Grundsätzen.

Im Laufe der Verhandlungen über die beiden Gesetzentwürfe im Finanzausschuß und in seinem Unterausschuß habe ich eine Reihe von Anträgen gestellt, die alle das gleiche Ziel verfolgten: Sicherung der finanziellen Autonomie der Gemeinden. Grundsätzlich bekennt sich meine Partei zum Prinzip der Abgabenteilung, also der Schaffung einer soliden Grundlage für die Finanzgebarung der Länder und der Gemeinden. Das System der Finanzzuweisungen widerspricht aber diesem Grundsatz und ist dem Gedankengut der reichsdeutschen Gesetzgebung und insbesondere der Nazigesetzgebung entnommen.

Der vom Finanzausschuß mit Mehrheit angenommene Entwurf des Finanz-Verfassungsgesetzes sieht sowohl die Möglichkeit der Abgabenteilung wie die Möglichkeit der Zuweisung vor und überläßt es der einfachen Bundesgesetzgebung, von Jahr zu Jahr das eine oder andere System oder aber ein Gemisch von beiden anzuwenden. Es verletzt somit das Prinzip der Autonomie der Gemeinden und der Länder und überläßt die weittragende Entscheidung über diese verfassungsrechtliche Frage, in welchem Maße Länder und Gemeinden autonom Mittel bekommen sollen oder von Zuweisungen abhängen, der einfachen Bundesgesetzgebung.

Es ist wohl festzustellen, daß für das Jahr 1948 die Länder und Gemeinden bei der Abgabenteilung des Finanzausgleichsgesetzes nicht schlecht abschneiden, unter der Voraussetzung, daß den Gemeinden die Ertragsanteile auch voll ausgezahlt werden. Es scheint aber, daß man, um dieses Finanzausgleichsgesetz für das Jahr 1948 zustande zu bringen, die dauernde Regelung durch das Verfassungsgesetz geopfert hat. Damit hemmt man aber die Gemeindeverwaltungen in der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Einwohnern. Vor allem wird dadurch die Planung der Gemeindegewirtschaft auf längere Sicht und nicht bloß auf ein Jahr schwer behindert. Das gilt insbesondere für Gemeinden, die durch den Krieg schwer gelitten haben und die, um den Wiederaufbau planen zu können, wenigstens für einige Jahre gesicherte Ertragsanteile an den Bundessteuern erhalten müßten. Nach den vorliegenden Gesetzen sind diese Ertragsanteile nur für das Jahr 1948 gesichert, und da auch nur, wie ich schon erwähnte, bedingt. In einem Jahr kann man aber kaum eine einzige ernstliche Maßnahme der Gemeindepolitik durchführen. Wie soll eine Gemeinde ernste Projekte in Angriff nehmen können, wenn sie heuer nicht weiß, über welche Mittel sie im nächsten Jahr verfügen wird?

Durch das System der sogenannten Bedarfszuweisungen, über die die Landes-

regierung im eigenen Wirkungsbereich entscheidet, erhält jede Landesregierung die Möglichkeit, brave und gefügige Gemeinden zu prämiieren und solchen Gemeinden, die aus politischen oder sonstigen Gründen nicht nach der Pfeife der Landesregierung tanzen, den Brotkorb höher zu hängen. Die Vergangenheit kennt nicht wenige Beispiele dafür, wie solche Sonderbefugnisse der Landesregierung zum Nachteil der Gemeinden mißbraucht werden.

Ernste Einwände sind auch gegen die Methoden der Umwälzung der Länderdefizite auf die Gemeinden zu machen. Das Finanz-Verfassungsgesetz gibt den Ländern das Recht, ihren nicht gedeckten Bedarf, also ihr Defizit, auf die Städte mit eigenem Statut, die Gemeinden oder gegebenenfalls die Gemeindeverbände umzulegen. Es ist nur ein schwacher Schutz, wenn das Finanzausgleichsgesetz für das Jahr 1948 die Höchstgrenze für eine solche Schuldenabwälzung des Landes auf die Gemeinden mit 20 Prozent der Ertragsanteile der Gemeinden festsetzt. Im nächsten Jahr kann dies wieder ganz anders sein.

Wir haben mit unseren Anträgen im Unterausschuß und im Finanzausschuß eine Sicherung der Gemeinden gegen eine solche Belastung durch die Länder angestrebt, insbesondere im Hinblick auf die äußerst schwierige Lage vieler österreichischer Gemeinden, vor allem in den Gebieten, wo die Kriegshandlungen vor sich gingen. Die Vertreter der beiden Koalitionsparteien im Finanzausschuß und im Unterausschuß haben aber auch diese unsere Anträge zum Schutze der Gemeinden abgelehnt. Die Länder können also, wenn diese Gesetzesvorlagen beschlossen werden, ihre Defizite auf die Gemeinden abwälzen, auch dann, wenn am Defizit des Landes eine schlechte Gebarung des Landshaushaltes Schuld trägt. Womit sollen aber solche Gemeinden, wie beispielsweise Wiener Neustadt, St. Pölten, Hainfeld, Berndorf und andere, die durch die Kriegshandlungen schwerstens getroffen wurden, ihren Finanzbedarf decken? Diese Frage ist umso berechtigter, als das Finanzausgleichsgesetz den Gemeinden genau vorschreibt, bis zu welcher Höhe Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes der Gemeinden eingehoben werden dürfen. Hiefür ist im Gesetz eine feste Begrenzung dieser Möglichkeiten der Gemeinden vorgesehen. Die Gemeinden dürfen also wohl dem Lande helfen, mit Gemeindemitteln die Landesschulden zu bezahlen, gleichzeitig aber wird die Steuerhoheit der Gemeinden selbst eingeschränkt.

Es gibt noch eine weitere Bestimmung des Finanzausgleichsgesetzes, die für die Ge-

meinden eine Gefährdung bedeutet. Dieses Gesetz sieht in der Fassung, wie es für 1948 heute zum Beschluß erhoben werden soll, vor, daß weitere 25 Prozent der Ertragsanteile der Gemeinden durch die Länder gesperrt, beziehungsweise abgezogen und für die Deckung von Bedarfszuwendungen an bestimmte Gemeinden verwendet werden können. Aus diesem aus den Ertragsanteilen der Gemeinden geschaffenen Ausgleichsfonds, wie wir ihn nennen, kann die Landesregierung, wie schon gesagt, brave und gefügige Gemeinden protegiere, mißliebige Gemeinden aber von Zuwendungen ausschließen. Nach dieser Bestimmung kann daher der Fall eintreten, daß die Gemeinden von ihren Anteilen an den allgemeinen Bundessteuern 20 Prozent zur Deckung des Landesdefizits und weitere 25 Prozent zur Deckung der Bedarfszuwendungen des Landes an bestimmte Gemeinden, zusammen also 45 Prozent, abgeben müssen. Den Gemeinden selbst, ausgenommen den bevorzugten, würden nur 55 Prozent ihrer Ertragsanteile verbleiben.

Was das für eine Gemeinde bedeuten kann, möchte ich an dem Beispiel von St. Pölten zeigen. Dort liegt ein ganzer Stadtteil in Schutt und Asche. 380 Wohnungen sind völlig zerstört, 1700 teilweise; 284 Barackenwohnungen stehen vor dem Zusammenbruch. Dazu ist die Bevölkerungszahl dieser Stadt noch gestiegen. Das beste Schulgebäude der Stadt, die Schillerschule, ist vollkommen zerstört. Diese Gemeinde hat durch das sogenannte Währungsschutzgesetz schon 685.000 S verloren und hat nunmehr nach den vorliegenden Gesetzesentwürfen nur wenig Hoffnung, die nötigen Mittel für ihren Wiederaufbau zu erhalten. Noch schlimmer als in St. Pölten dürfte die Lage der Stadtgemeinde Wiener Neustadt sein, die den Wiederaufbau der Stadt überhaupt nur mit stärkster Unterstützung des Landes und des Bundes durchführen können.

Es ist ganz klar, daß diese gesetzlichen Möglichkeiten der Länder die finanzielle Unsicherheit in den Gemeinden steigern werden. Der Ausgleichsfonds von 25 Prozent der Ertragsanteile, aus dem die Landesregierungen Bedarfszuweisungen an die Gemeinden machen können, kann wohl am besten als „Fonds zum Ausgleich politischer Schwierigkeiten zwischen den Koalitionspartnern“ bezeichnet werden.

Eine weitere bedenkliche Bestimmung des Finanz-Verfassungsgesetzes ist der § 14, der das Kreditwesen der Gebietskörperschaften regelt. Nach dieser Gesetzesbestimmung ist die Aufnahme bestimmter Darlehen durch Gebietskörperschaften und ihre erwerbswirt-

schäftlichen Unternehmungen von der Zustimmung des Finanzministeriums abhängig. Hier kommt die gefährliche Tendenz zum Ausdruck, die ja bei uns nicht nur auf dem Gebiet der Finanzgesetzgebung besteht, gewissen Ministerien autoritative Vollmachten zu geben. Das Finanzministerium, das bis jetzt Herr und Gebieter war, will von seinen Diktatorenrechten offenbar nichts abgeben. Ich bestreite dabei keineswegs die Notwendigkeit der Kontrolle der Anleihepolitik der Gemeinden. Aber zu dieser Kontrolle wären viel eher die Landtage als gewählte demokratische Organe, und nicht das Finanzministerium berufen. Es ist eigentümlich, daß das Finanzministerium nach § 14, Abs. (3), des Finanz-Verfassungsgesetzes dieses Kontrollrecht preisgibt, wenn an Gemeindeunternehmungen Privatkapital beteiligt ist. Im Abs. (3) des zitierten § 14 heißt es, daß unter erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen einer Gebietskörperschaft auch Gesellschaften zu verstehen sind, deren sämtliche Anteile sich in der Hand von Gebietskörperschaften befinden. Wenn also auch nur ein Prozent oder einige Prozente eines solchen Erwerbsunternehmens in privater Hand sind — und es gibt solche Gesellschaften mit Privatbeteiligung —, dann können sie selbst Anleihen in ausländischer Währung ohne die Kontrolle des Finanzministers aufnehmen.

Die Verfasser dieses Gesetzes machen hier die jetzt obligate Verbeugung vor der freien Wirtschaft. Solange demokratische Gemeindeverwaltungen allein eine Anleihe aufnehmen wollen, sind sie unmündig; die Mündigkeit erkennt ihnen der Vormund Finanzministerium erst dann zu, wenn sie einen Privatkapitalisten oder mehrere Privatkapitalisten als Teilhaber in das kommunale Erwerbsunternehmen aufnehmen.

Die von mir angeführten Bedenken gegen die Unvollständigkeit des Finanz-Verfassungsgesetzes, gegen die Halbheiten, die es in der grundsätzlichen Frage der Sicherung von selbständigen Einnahmen in der Gemeinde enthält, bestimmen die kommunistische Fraktion, dem Finanz-Verfassungsgesetz ihre Zustimmung zu verweigern.

Im Laufe der Besprechungen im Unterausschuß des Finanzausschusses ist auch davon die Rede gewesen, daß Wien einen zu großen Anteil an den Steuereinnahmen des Staates besitzt. Ich glaube, es ist notwendig, mit allem Nachdruck zu betonen, daß die Sorge um den Wiederaufbau der Bundeshauptstadt keine Wiener Landesfrage, sondern eine gesamtösterreichische Frage ist. Wien vertritt Österreich vor der Welt, und ich glaube, daß die Hauptstadt eines Staates für den ganzen Staat etwas sehr Wichtiges und sehr

Entscheidendes ist und daß die Pflege und sogar eine Vorzugstellung für diese Hauptstadt insbesondere unter den gegenwärtigen Verhältnissen durchaus berechtigt sind. Diesen Gedanken hat selbst einmal der Christlich-soziale Dr. Karl Lueger ausgesprochen, später hat ihn Dr. Robert Danneberg aufgegriffen, niemals aber war es so notwendig, daß Österreich als Ganzes für Wien etwas tut wie gerade jetzt. Deshalb glaube ich, daß jeder Versuch eines einfachen Vergleiches zwischen der Stellung der Stadt Wien bei der Abgabenteilung und der Stellung der einzelnen Länder vollkommen abwegig wäre. Ich glaube sogar, daß Wien zu Lasten des Bundes mehr Berücksichtigung hätte finden sollen, als es durch dieses Finanzausgleichsgesetz tatsächlich geschieht.

Abschließend noch einige Worte zum Finanzausgleichsgesetz. Gegenüber der bisherigen Praxis stellt es ohne Zweifel einen gewissen Fortschritt dar, aber mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 6 und 12 des erwähnten Gesetzes, die den Landesregierungen die Möglichkeit in die Hand geben, den Gemeinden bis zu 45 Prozent ihre Ertragsanteile zu entziehen, sieht sich die kommunistische Fraktion auch bei diesem Gesetz außerstande, dafür zu stimmen.

**Abg. Kapsreiter:** Hohes Haus! Ich war selbst ein Rufer im Streit nach gesetzlichen Regelungen, die dem unerträglichen Zustand abhelfen sollten, daß Länder und Gemeinden zur Befriedigung ihrer finanziellen Bedürfnisse darauf angewiesen waren, sich geradezu als Bittsteller im Vorzimmer des Herrn Finanzministers zu versammeln. Nun liegt ein Gesetzeswerk vor uns, das wir leider nur mit einem heiteren und einem nassen Auge betrachten können.

Schon die Vorgeschichte des Zustandekommens dieses Gesetzes muß ja zu berechtigten Bedenken Anlaß geben, muß an die gewichtigen Ausführungen unseres Kollegen, des Abgeordneten Dr. Gschnitzer, zu Beginn der Budgetdebatte erinnern, an seine Rede an das Gewissen, die er dem Parlament vortrug und in der er dem Parlament warnend entgegnete, daß sich in Österreich gewisse Pseudoformen der Demokratie eingenistet hätten, die mit dem Geist und dem Sinn einer parlamentarischen Verfassung nicht in Einklang zu bringen sind. Es ist Sache der Abgeordneten, Gesetze zu beraten, zu prüfen, ob sie beschlossen, geändert oder abgelehnt werden sollen. Gerade bei den wichtigsten Lebensfragen unserer Gesetzgebung mußten wir immer wieder feststellen, daß außerparlamentarische Vereinbarungen irgendwelcher Interessentengruppen oder sonstiger Institu-

tionen getroffen wurden, die schließlich derartige wichtige Bindungen aufwiesen, daß ihnen das Parlament wohl oder übel Rechnung tragen mußte. Ich glaube, daß wir es uns nicht gestatten dürfen, zu den vielen Begrenzungen der Rechte des Parlaments, die die Besatzung ohnedies mit sich bringt, durch eine solche Handhabung der Geschäftsordnung und Gebarung des Parlaments freiwillig auch noch neue Fesseln auf uns zu nehmen.

Ich erinnere daran, daß die Gesetze, die den Eifer und den Bienenfleiß der Ausschüsse und der Unterausschüsse über sich ergehen lassen konnten, eine bessere Formulierung erfuhren, daß sie sich besser bewährt haben, so daß sie heute weniger Anlaß zur Kritik geben als jene Gesetze, bei denen das Parlament wenig oder keine Möglichkeit hatte, sich mit ihnen zu befassen. Erst vor kurzer Zeit fand die Debatte über das unglückselige Nationalsozialistengesetz statt, und ich kann auch an dieser Stelle nicht darauf verzichten, darauf hinzuweisen, daß Worte allein, mögen sie noch so treffend sein, nicht genügen, weil eben Taten folgen müssen, daß es Sache der Regierung ist, eine Novellierung des Nationalsozialistengesetzes vorzubereiten, und daß es auch Sache der Regierung ist, gerade auch die Alliierten darauf hinzuweisen und ihnen nachzuweisen, daß die Novellierung dieses Gesetzes ihren Interessen, Wünschen und Forderungen nicht weniger Rechnung tragen würde und daß gerade durch die Novellierung die Demokratie und der wirtschaftliche Aufbau Österreichs für den Fall des Abzuges der Alliierten aus Österreich gesichert werden können.

Ich erinnere an ein anderes Gesetz, das unter ähnlichen Umständen zustandekam, an das Währungsschutzgesetz. Das Schiffelein der Währungsreform ist nun von Land gestoßen, und wir können nichts anderes tun, als heißen Herzens wünschen, daß es glückhafte Fahrt haben möge. Aber nach allen diesen Erfahrungen, glaube ich, ist uns heute schon klar, daß bei einer gründlichen parlamentarischen Durchberatung doch manche Härte und soziale Ungerechtigkeit hätte vermieden werden können, ohne daß dies den Wirkungsgrad des Gesetzes abgeschwächt hätte.

Ein weiteres Gesetz dieser Art der Vorbereitung wäre das Abgabenteilungsgesetz gewesen, ein Block von Bestimmungen, der von ungeheurer, ja von entscheidender Bedeutung für das Gefüge unseres Bundesstaates ist. Unsere Partei glaubt, der Würde des Parlaments einen Dienst erwiesen zu haben, wenn sie es abgelehnt hat, ohne die Möglichkeit einer sachlichen Prüfung zu einem so umfangreichen Gesetzeswerk in zwölf Stunden Stellung

zu nehmen. Und wenn der Herr Finanzminister bei irgend einem festlichen Anlaß mit besonderem Stolz auf die erfolgte Einigung der bisher gegensätzlichen Partner Erwähnung getan hat, so glaube ich, daß er vielleicht gar zu großzügig auf seinen sonst so bewährten Grundsatz: Divide et impera! Verzicht geleistet hat.

Wie immer dem auch sei, es ist nichts damit getan, festzustellen, daß der Bund die Kosten zu tragen hat, denn die Kosten trägt ja nicht der Bund, sondern der Steuerzahler. Leidtragend sind in Wirklichkeit die Länder, die auf ihre Steuerhoheit völlig verzichtet haben. Es gibt keine Landessteuern mehr. Hingegen haben die Gemeinden aus ihren Steuern Rückzahlungen an das Land zu leisten. Ein alter Grundsatz lautet: Wer zahlt, schafft an! Und vielleicht ist es ein Todesstoß in das Gefüge unseres bundesstaatlichen Aufbaues, wenn nicht mehr die Länder den Gemeinden Dotierungen zuweisen, sondern umgekehrt, wenn sie von den Zahlungen der Gemeinden abhängig sind. Vielleicht ist durch diese Hintertür jener Zentralismus in Österreich entscheidend gefestigt worden, dessen Ablehnung für immer ein Grundprinzip unserer Partei sein muß.

Weitere Leidtragende aber sind die kleinen Gemeinden. Es mag historisch richtig sein, daß pro Kopf der Bevölkerung die kleinen und kleinsten Gemeinden weniger aufzuwenden und zu leisten haben als die Städte und Großstädte. Aber diese Tatsache ist keine naturgegebene, sondern die Festlegung einer Sünde der Vergangenheit, die die Hauptursache der Landflucht geworden ist. Sie ist ein Problem, dessen Auswirkungen für die Zukunft unserer Ernährung und unseres wirtschaftlichen Bestandes gar nicht abzusehen sind. Um der Landflucht die sie hervorrufenden Voraussetzungen zu nehmen, ist es wichtig, daß für die Bewohner der kleinen Gemeinden, auch für deren Arme und Ärmste, der gleiche Kopfbeitrag aufgewendet wird wie für die der Stadtgemeinden. Erst wenn die gleichen Voraussetzungen in kultureller, sozialer, hygienischer und verkehrstechnischer Hinsicht getroffen sind, wird der Zug zur Stadt seine heute unbestreitbaren Vorteile verlieren.

Wir haben uns schließlich bereit gefunden, diesen Gesetzen unsere Zustimmung zu geben, vor allem, um zu vermeiden, daß unsere Ablehnung als eine Spitze gegen Wien gedeutet werde, denn wir wissen, was Wien für Österreich bedeutet. Wir wissen, daß Wien nach wie vor Haupt und Krone des Landes ist. Wir wissen, daß das Geschick Wiens unlösbar verbunden ist mit dem Österreichs. In diesem Sinne und aus der Überzeugung heraus, daß jetzt im Jahre 1948, wo noch immer vier

Besatzungsmächte auf Wien lasten, eine Hilfe für Wien besonders notwendig ist, und in der Erkenntnis, daß Wien besonders bombenbeschädigt und durch den Krieg mitgenommen ist, haben wir trotz der Bedenken der anderen Interessentengruppen diesen Gesetzen unsere Zustimmung gegeben. Wir behalten uns aber vor, auf Grund der im Jahre 1948 gemachten Erfahrungen völliges Neuland zu beschreiten, wenn uns dies notwendig erscheint. Wir behalten uns vor, die Steuergruppen und deren Zuteilung völlig neu zu durchdenken, vielleicht die Einhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer wieder als Landessteuer vorzuschlagen. Wir behalten uns auch vor, die schlüsselmäßige Disqualifikation der Staatsbürger vielleicht zu ändern. Sorge der Landgemeinden wird es dann sein, die erhaltenen Beträge nicht zu thesaurieren, sondern sinngemäß nach dem Vorbild der Städte zu verwenden. Um ihre Forderungen durchzusetzen, wird es aber wichtig sein, daß sie sich endlich nicht weniger machtvoll organisieren wie der Städtebund, der sich in diesem Gefecht als beneidenswert überlegener Sieger erwiesen hat.

Der letzte Leidtragende ist jedoch, wie schon gestreift, der Steuerzahler, dem es letzten Endes auch gleichgültig ist, in wessen Taschen primär oder sekundär seine Steuergroschen verschwinden.

Durch das Fehlen entsprechender Vorkehrungen, zum Beispiel eines Gesetzes über eine Schillingeröffnungsbilanz, durch fehlende Bedachtnahme auf die Geldentwertung bei Löhnen und Gehältern sind sinnlose Diskrepanzen zwischen Steuersätzen und Gewinnen entstanden, deren Abhilfe im Interesse der Wirtschaft und der ganzen Bevölkerung dringend notwendig ist. Wenn schon das Währungsschutzgesetz nach einer sonst in der ärztlichen Therapie nicht mehr ganz voll genommenen Methode durch einen Aderlaß dem Patienten zu helfen versuchte, so wäre es höchst gefährlich, der Wirtschaft nach sieben Jahren Krieg und Verlust wichtigster Hilfsmittel nun durch unlogische Steuerexzesse ein Ausbluten zuzumuten, das für den Patienten sicherlich lebensgefährlich wäre.

Das Gespenst der Arbeitslosigkeit ist näher als wir glauben. Es wird wichtig sein, schon in den nächsten Wochen Vorsorge zu treffen, damit bei den Steuerbekenntnissen für 1947 sowohl für die Lohnempfänger als auch für die Wirtschaft die irrealen Voraussetzungen ausgemerzt werden, die zur Besteuerung von Scheingewinnen führen, die letzten Endes nur eine Verarmung deklarieren. Das wäre bei einer Klarstellung durch ein Gesetz über gewisse Vorwegnahmen einer Schillingeröffnungsbilanz nicht der Fall, es würde sich vielmehr

eine gesunde Basis für unsere Wirtschaft und für die Zukunft unseres Landes bilden. Letzten Endes ist die Wirtschaft das Opfertier, das alle Steuerlasten zu tragen hat, sei es nun die Landwirtschaft, das Gewerbe oder die Industrie. Es liegt aber im Interesse jedes Österreicher, mitzuhelfen, daß die Wirtschaft nicht unter den Steuerlasten zusammenbricht. *(Beifall bei den Abgeordneten der ÖVP.)*

Abg. Dr. h. c. **Körner**: Hohes Haus! Verehrte Mitglieder des Nationalrates! Einleitend bemerke ich gleich, daß wir diesen Gesetzentwürfen zustimmen werden, daß wir sie begrüßen, weil wir sie für dringend, der Zeit entsprechend sogar für außerordentlich dringend halten, denn in die Verwaltung sowohl der Gemeinden wie der Länder und auch des Bundes muß Ordnung gebracht werden, die ja die Voraussetzung einer wirtschaftlichen Gesundung und eines wirtschaftlichen Aufbaues ist.

Das ist uns deshalb dringend, weil wir zunächst den nazistischen Geist, der noch in der Verwaltung steckt, hinausbringen müssen. Wenn die kleinen Landgemeinden lieber das alte Reichsgesetz aus der Nazizeit haben möchten, so deshalb, weil sie den autoritären Gedanken willkommen hießen, auf Grund dessen sie Bedarfszuweisungen erhielten und immer die Möglichkeit hatten, durch Ergänzungen oder Unterstützungen von der autoritären Spitze der Regierung her eine Aufbesserung zu bekommen. Diese Spitze ist jetzt unser Finanzminister, der in den Jahren 1946 und 1947 aber nur die Leitung in Berlin ersetzt hat, denn in der Naziära gab es keine Länder, sondern nur Gaue und Gemeinden. Wir begrüßen diese Gesetze also, wir behandeln sie als dringend und bringen auch alle Opfer, die wir verantworten können, um sie in Kraft zu setzen.

Unser zweiter Gedanke ist dabei, daß die Demokratie nun wieder verankert werden muß. Die Gemeinden, die Länder und auch der Bund müssen die volle demokratische Verantwortung tragen und müssen ihren Geist auch in der Verwaltung durchsetzen. Wenn der Herr Berichterstatter am Anfang beim Vergleich von Zentralismus und Föderalismus einige Vorteile des Zentralismus doch darin erblicken wollte, daß schlechter verwaltete Gemeinden ihre schlechte Verwaltung mit Zuschüssen weiterführen können, dann muß ich sagen, daß dies auch jetzt in der Verwaltung möglich ist, denn auch jetzt können sie Zuschüsse erbitten und vom Finanzminister erhalten. Da muß man also auf die Demokratie hoffen, auf die Selbsterziehung des Volkes von unten herauf, und dann werden solche Auswüchse sicher verschwinden. Sicher-

lich ist heute eine autoritäre Zuteilung von Finanzmitteln des Bundes nicht so leicht möglich, denn das würde in unserer demokratischen Zeit sofort auch im Parlament bekannt werden, und es könnte im Parlament eine Reaktion auslösen.

Daß der autoritäre Gedanke auch im Ministerium noch bestanden hat, ist ohne Zweifel in dem Gegenentwurf des Ministeriums zu dem Entwurf in Erscheinung getreten, den der Städtebund vorgelegt hat. Da ich aber immer das Beste voraussetzen will, nehme ich an, daß dieser Gegenentwurf nur von dem Gedanken diktiert war, in einer Zeit, in der die schwierigsten wirtschaftlichen Gesetze zu erledigen sind, eine saubere und straffe Verwaltung zustandezubringen. Es ist aber besser, den Geist des Nazismus völlig auszuschalten, denn dieser war autoritär. Sein System beruhte auf einer völlig starren Bedarfszuteilung und auf Aushilfen, die man von höherer Stelle bekommen konnte. So war man auch im Jahre 1946 und 1947 in einer Situation, daß man immer Betteln gehen mußte, wenn die Finanzdecke da und dort nicht ausgereicht hat.

Es war also selbstverständlich, daß wir erstens diese Gesetze rasch zustandebringen und außerdem der Hauptsache nach die autoritäre Verwaltung ausschalten und die Selbstverwaltung in allen Instanzen wiederherstellen wollten.

Wenn aber jetzt wieder von Herrn Abgeordneten **Kapsreiter** dagegen polemisiert wird — ich will ihm seine Versicherung zugutehalten, daß es nicht gegen Wien gerichtet war —, dann widerspricht dem die Art der Entstehung und die schließliche Fassung dieser Gesetze. Am Ende steht doch nichts anderes, als daß der Gemeinde Wien wieder Anteile weggenommen werden. Ich möchte hier nur den § 5, Abs. (1), des Gesetzes vorlesen, um es Ihrer Entscheidung zu überlassen, ob dies den demokratischen Grundsätzen entspricht oder ob da nicht Wien den Ländern gegenüber in eine ganz andere Position versetzt wird. Hier heißt es *(liest)*: „Wenn die Summe der Ertragsanteile eines Landes mit Ausnahme von Wien für ein Jahr, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet (Landeskopfquote), hinter dem Betrag zurückbleibt, welcher sich als Durchschnittskopfquote für die Gesamtheit der Länder ohne Wien ergibt, so werden die Ertragsanteile des betreffenden Landes aus Bundesmitteln auf den der Durchschnittskopfquote entsprechenden Betrag ergänzt.“

Wenn das auch für Wien gelten würde, dann könnte man nichts dagegen sagen. Für Wien gilt aber etwas anderes; die ursprüngliche Bestimmung wurde geändert, der § 5, Abs. (2), der Wien betrifft, erhielt eine neue Fassung, die besagt, daß Wien, wenn es ihm

schlecht geht oder wenn seine Verwaltung schlecht funktioniert, nicht um Unterstützung bitten kann, sondern hier tritt das Gegenteil ein. Die neue Fassung lautet (*liest*): „Wenn die Summe der Ertragsanteile Wiens als Land und Gemeinde 35 v. H. der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden einschließlich Wien übersteigt,“ — wenn also entweder Wien sehr gut wirtschaftet oder es im Bund oder überhaupt in allen Ländern in der wirtschaftlichen Entwicklung aufwärts geht — „fällt der Mehrbetrag je zur Hälfte den Ländern außer Wien und den Gemeinden außer Wien zu. Ein Mehrbetrag zwischen 32,5 und 35 v. H. wird in jedem Fall zu einem Viertel auf die Länder außer Wien und zu einem Viertel auf die Gemeinden außer Wien aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel“.

Das heißt also, Wien darf nicht besser abschneiden, seine Entwicklung darf nicht berücksichtigt werden und Wien darf das Ergebnis des Aufstieges der Gesellschaft nicht mitgenießen. Das wird Wien vorweggenommen. Man setzt eine obere Grenze von 35 Prozent fest, wie es beantragt war; was darüber ist, das bekommen die Länder, und von 32,5 bis 35 Prozent entfällt je die Hälfte auf die Länder und die Gemeinden. Darin liegt der wesentliche Charakter des ganzen Entwurfes.

Erlauben Sie mir, mit wenigen Worten zu erklären, wieso es zu dem Regierungsentwurf gekommen ist, der im großen und ganzen jetzt Gesetzeskraft bekommen soll. Der Herr Berichterstatter hat diese Arbeit bereits gewürdigt und anerkannt. Schon im Jahre 1946 war es allen demokratischen Vertretern der Länder und Städte eine allgemeine Erkenntnis, daß irgend eine Regelung getroffen werden müsse, damit sich der Übergang von der Nazigesetzgebung zur bürgerlichen Rechtsordnung und zur demokratischen Entwicklung der Republik vollziehen kann. Der Städtebund umfaßt alle Gemeinden über 3000 Einwohner, die sich freiwillig zu ihm bekennen; er greift also ziemlich weit bis in die kleinen Gemeinden hinunter. Im Städtebund entstand der Wille, alle jene Vorarbeiten zu leisten, die einem vernünftigen, sachlich richtigen Finanzausgleich entsprechen, weil uns allen eben in Erinnerung war, wie sehr der Finanzausgleich alljährlich den Gegensatz verschärft, der zwischen der wirtschaftlichen Situation der Länder, der Landgemeinden, grob gesagt, des Landes auf der einen Seite und den größeren Städten auf der anderen Seite besteht. Auf Beschluß des Städtebundes haben also die Referenten im Jahre 1946 miteinander verhandelt und sich Ende 1946 dazu entschlossen,

den Entwurf eines Abgabenteilungsgesetzes zu schaffen, der nur sachlichen Gründen entspricht. Sicherlich waren bei den Auseinandersetzungen auch politische Gründe maßgebend; im Städtebund waren es natürlich vor allem die städtischen Interessen. Weil es so schwierig war, eine Übereinstimmung zu erzielen, wurden die Referenten von Vorarlberg und Wien, die die größten Gegensätze in der Verwaltung vertraten, dazu bestimmt, die Vorarbeiten durchzuführen. Diese Vorarbeiten wurden dann in Salzburg und in Villach besprochen; sie führten zu einem Entwurf, auf dem das heutige Gesetz basiert.

Alle diese Vorarbeiten sind in aller Öffentlichkeit geschehen, über sie wurde im Laufe der Zeit in unseren Klubs immer wieder referiert und auch in der Gemeinde mit den Herren der bürgerlichen Partei, der Volkspartei, besprochen, die ja auch in der Gemeindeverwaltung vertreten ist. Es folgten Verhandlungen mit dem Herrn Finanzminister, die Parteienverhandlungen wurden fortgesetzt und das Gesetz wurde schließlich so beschlossen, wie es der Städtebund für richtig hielt. Ich glaube, ein demokratischeres Verfahren kann es gar nicht geben, als daß eben die sachlichen Erwägungen ohne Rücksicht auf die politische Einstellung maßgebend sind. Bei der Beratung dieses Gesetzes sollten politische Gegensätze ausgeschaltet werden ohne Rücksicht darauf, daß ja auch im Städtebund alle politischen Parteien vertreten sind.

Schon bei den Verhandlungen in Salzburg haben die Interessen der Landgemeinden eine große Rolle gespielt. Es ist ganz unrichtig, wenn man behauptet, die Landgemeinden seien übersehen worden. Schon in Salzburg wurde eine obere Decke festgelegt, um die bessere Entwicklung Wiens aufzuhalten. Bereits damals haben alle Vertreter beschlossen, eine Grenze festzusetzen, damit Wien von den Ertragsanteilen nicht mehr als 35 Prozent erhält. Sie sehen also, daß Wien seine Opfer gebracht hat. Die Wiener Vertreter sind mit der Weisung hinausgegangen, äußerste Konzessionen zu machen, um das Gesetz rasch und halbwegs vernünftig zustandezubringen, ohne daß sich politische Reibungen ergeben. Die Verhandlungen über den Anteil der Landgemeinden haben dazu geführt, daß die Decke der Ertragsanteile auf 32,5 Prozent heruntersetzt wurde. Das war das erste Opfer.

So ist das Gesetz entworfen worden und entstanden. Dann kamen weitere Kämpfe hinzu, bis jener Entwurf des Städtebundes vorgelegt wurde. An der weiteren Entwicklung waren wir recht unschuldig. Alle Organe des Städtebundes waren darüber ganz erstaunt, daß es nun auf einmal zu einem Konflikt

kommen konnte. Nachdem die Finanzreferenten der Länder mitberaten hatten und auch die Städte durch die politischen Parteien jeder Richtung vertreten waren, wurde der weitere Gang auf einmal von seiten der Volkspartei gestoppt und der Vorwurf erhoben, man wolle das Parlament verewaltigen. Nichts ist uns ferner gelegen. Wir haben gewußt, daß das Parlament die Entscheidung fällen muß, daß es die Gesetze auch ändern kann, wir waren aber der Meinung, die sachlichen Grundlagen seien so gut ausgearbeitet, daß sachliche Einwürfe nicht mehr erhoben werden könnten, da doch die Finanzvertreter der Städte, Länder und Gemeinden ohne Rücksicht auf ihre Parteizugehörigkeit in sachlicher Hinsicht zu einer Bereinigung der Fragen gekommen waren.

Ich gebe zu, daß das Gesetz zu spät gekommen ist, dies aber ohne unsere Schuld, weil eben das Parlament überbelastet war. Freilich hätten wir noch in der Weihnachtswoche hier bleiben und das Gesetz beraten können, damit es dem Plenum noch im vergangenen Jahre fertig vorgelegt und beschlossen hätte werden können. Es drängte jeder Tag; deshalb hat auch Wien trotz aller Verkürzungen immer noch nachgegeben, wo es nur möglich war.

Heute liegt nun das Gesetz in einer Fassung vor, die schlechter ist als jene in der unangenehmen Zeit von 1931/32. Ich will keine Wunden aufreißen, sonst müßte ich sagen, es ist so, wie es schon vor 1934 immer war, als mit dem Schlagwort der Bevorzugung Wiens gearbeitet wurde. Damals sind der Reihe nach Gesetze entstanden wie zum Beispiel der Lastenausgleich vom Jahre 1931/32, der gar keine sachliche Begründung mehr hatte. Diese Reizungen sind dann immer weiter gegangen, bis die unglückseligen Ereignisse vom Februar 1934 eingetreten sind. Das ist nun auch der Grund, weshalb ich hier das Wort ergreife, um nämlich einmal mit dem Wort von der Bevorzugung Wiens aufzuräumen.

Wenn im Unterausschuß davon gesprochen worden ist, daß die kleinen Landgemeinden dieselben Ausgaben haben wie Wien, dann brauchen Sie nur heute hinauszuschauen, um zu sehen, was es für Wien heißt, wenn es schneit. Im vorigen Jahr hat die Säuberung Wiens nach dem furchtbaren Schneefall 5 Millionen Schilling gekostet. Ich glaube nicht, daß in irgend einer anderen Stadt oder in einer Gemeinde eine Reinigung in dem Umfange notwendig ist wie in einer Großstadt wie Wien.

Die beiden Gesetze haben einmal grundsätzlich die Verantwortung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden genau ab-

zugrenzen, wie es bestimmt in umfassender Weise geschehen ist, und die zentrale Verwaltung so weit zu sichern, daß sie die Einheitlichkeit in der Wirtschaft verbürgen kann, den Gemeinden aber dennoch so viel Autonomie läßt, daß sie ihren selbständigen Charakter auch in der Verwaltung zum Ausdruck bringen können. Das Gesetz enthält eine Reihe von Bestimmungen, nach denen die Regierung immer kontrollieren kann, wie die Verwaltung in Ländern und Gemeinden vor sich geht.

Die Auseinandersetzungen im Unterausschuß haben wieder mit jenen Ausfällen gegen die Bevorzugung Wiens angefangen, wie sie schon vor 1924 begannen und ihre Auswirkungen in einer ständigen Verkürzung Wiens gefunden haben, und deshalb rede ich. Die Gemeinde Wien hat ja grundsätzlich nur mit der Verwaltung zu tun und kann keine großen politischen Richtungen verfolgen, aber die Einhebung der Steuern und die Art ihrer Verwendung ergibt ja den großen prinzipiellen Gegensatz in unserer Politik. Hier besteht eine gewisse Verschiedenheit in den Auffassungen, wie die Gemeinde Wien ihre Steuern einheben soll.

Ich hätte nicht geglaubt, daß man noch einmal darüber reden muß, um wieviele Bedürfnisse eine Großstadt mehr hat als eine kleine Landgemeinde. Ich gebe zu, daß die Landgemeinden durch alle möglichen materiellen Vorsorgen kulturell und wirtschaftlich aufsteigen wollen, aber dies ist ja heute einstweilen aus den verschiedensten Gründen gar nicht möglich. Es mangelt an Arbeitskräften und an Material. Wir brauchen ja nur zu überlegen, daß wir in Wien 40 städtische Markthallen, Schlachthöfe für Rinder, Pferde und Schweine haben müssen, Kontumazanlagen, Ställe und Kühlhäuser. Auf dem Lande draußen machen dies ein oder zwei Fleischhauer — mehr brauchen sie dazu meistens nicht —, und die Kosten haben diese selbst zu decken.

Wir haben 2500 Kilometer Straßen. Hier wurde die Bemerkung gemacht, daß die Straßenabnutzung — insbesondere durch Autos — in den Ländern zu groß sei. Das hat auch früher schon einen Streit gegeben, der dann von Wien so beigelegt wurde, daß Wien damals einen Zuschuß für die Straßen geleistet hat. Wir in Wien haben rund 24 Millionen Quadratmeter Straßenoberfläche! Ich glaube, daß die Straßenerhaltung der kleinen Landstädte und schon gar nicht jene der Landgemeinden einen Vergleich mit diesen Anlagen aushält. Wir haben 160 Brücken zu erhalten, von denen 146 zerstört waren. Wir hätten ja ohne die Hilfe der Sowjettruppen überhaupt keine Brücke über die Donau, die Wien mit dem Hinterland und das nördliche mit dem



südlichen Land verbindet. Anlagen, Gärten und Sportbedarf — dies alles will ich hier gar nicht berühren, es ist aber für eine Großstadt mit Kultur notwendig.

Hat es irgend ein Land notwendig, Wasserleitungen auf hunderte Kilometer aus den Bergen herunter anzulegen? Gestern hat ein Vortrag stattgefunden, bei dem unser Senatsrat Ing. Steinwender dieses Problem erläutert hat. Dies ist mit vollem Bewußtsein geschehen, denn die Vertreter Ihrer Partei haben angeregt, die Gemeinde Wien solle den Bau einer dritten Wasserleitung ins Auge fassen. Das hat mich, offen gesagt, gekränkt, weil Sie von uns jede Auskunft auf die Frage bekommen können, wie es um die Wasserversorgung von Wien steht. Aber gleich darauf kam dann in den Zeitungen noch eine Mitteilung, daß im Ministerium eine Stelle für die Wasserversorgung Wiens eingerichtet werde. Ich war wiederum erstaunt, weil ich darin ein gewisses Mißtrauen gesehen habe, als ob die Gemeinde Wien in der Verwaltung geschlafen habe, wo doch in der Gemeindeverwaltung Ingenieure tätig sind, die sich schon 20 und 30 Jahre lang mit der Wasserversorgung Wiens befassen und die Ihnen ruhig Auskunft darüber geben können. Deswegen wurde der Vortrag gehalten. Der Vortrag sollte Ihnen zeigen, daß wir auf 50 Jahre hinaus nicht die geringsten Sorgen wegen der Wasserversorgung haben müssen und daß die zwei trockenen Jahre gar nicht die eigentliche Ursache der Schwierigkeiten sind, sondern daß eben infolge des Krieges die Installationen, Wasserleitungen, Klosette usw. nicht in Ordnung gebracht werden konnten. Die Ursache zu dem übermäßigen Wasserverbrauch der Wiener ist ja vor allem darin zu suchen, daß in 6000 untersuchten Häusern 15.000 Hähne und Klosettspülungen undicht sind und rinnen, weil eben das Material zu ihrer Instandsetzung nicht vorhanden ist. Jeder Wassermesser soll normal alle vier Jahre ausgewechselt werden, sie sind aber seit 10 Jahren nicht mehr ausgewechselt worden, und heute haben wir gar keine Möglichkeit, die 400.000 Wassermesser der Reihe nach auszuwechseln, damit überhaupt ein richtiges System des Messens ermöglicht wird, um die Kosten des Aufwandes richtig zu erfassen.

Am ärgsten aber ist es auf dem Gebiete des Wohnungs- und des Bauwesens. Wir haben in der Gemeindeverwaltung ein Budget vorbereitet, bei dem wir die äußerste Sparsamkeit haben walten lassen. Wir haben das ursprünglich ohnedies knapp gehaltene Budget noch um 150 Millionen hinuntergedrückt und stehen heute vor der Situation, daß es ganz unmöglich ist, mit normalen Mitteln überhaupt einen Aufbau zu leisten. Dieses Verhängnis trifft

bestimmt auch alle anderen durch den Krieg schwer beschädigten Städte, wie St. Pölten und Wiener Neustadt, die ja hier ohnedies erwähnt wurden. Ohne eine entscheidende Hilfe durch den Bund ist es ausgeschlossen, daß sich die durch den Krieg stark hergenommenen Städte überhaupt helfen können. Aber dabei kann man wieder den politischen Gegensatz sehen. Der Wiederaufbau der Länder und der Landwirtschaft ist bereits durch Gesetz beschlossen, aber das Wohnbaufondsgesetz ist noch ausständig. Ich glaube, es wurden schon 20 Anträge gestellt; unsere letzte Initiativtat war im Juli 1947. Das größte Übel steckt darin, daß wir auf diesem Gebiet nichts erzielen können. Ich habe einige Daten hier, um Ihnen die trostlose Situation der Gemeinde zu zeigen:

Ende Dezember 1947 hatten wir in Wien 529 obdachlose Familien, 168 einsturzgefährdete Wohnungen, 1478 durch gerichtlichen Räumungsauftrag von der Obdachlosigkeit bedrohte Familien, 94 schwere offene Tuberkulosefälle, wo die Leute in engen Wohnungen leben und wo also unmittelbar Ansteckungsgefahr besteht. Wir wissen, daß hier nur durch Notlösungen zu helfen ist, aber nicht durch das Wohnungsanforderungsgesetz, weil dieses so schlecht ist, daß es eher das Gegenteil bewirkt. Wenn im Jahre 1946 im ganzen nur 16 Untermieterräume freigemacht werden konnten, weil die Wohnungsinhaber die Sache durch die Berufungsinstanz um eineinhalb Jahre hinausziehen können, dann ist es unmöglich, mit einem solchen Gesetz überhaupt zu helfen, ja auch nur eine Nothilfe zustandzubringen. Im Dezember ergaben sich außer den laufenden ungeheuer zahlreichen Wohnungsbewerbungen 153 Sonderfälle, Fälle von Ärzten, Gesandten und dergleichen. Die Rechtsstelle beim Magistrat hat 25.000 Einsprüche zu behandeln. Bedenken Sie, was dies für Auslagen verursacht, und da will man sagen, die Gemeinde Wien habe weniger Auslagen als die Gemeinden draußen! Was für ein Personal ist nur dazu allein notwendig und wieviel für unproduktive Zwecke hinausgeworfenes Geld bedeutet dies, das man viel gescheiter verwenden könnte, wenn es möglich wäre, ein vernünftiges Gesetz zu beschließen!

Der Entwurf für ein neues Wohnungsanforderungsgesetz liegt schon längst im Ministerium. Die Nazi wußten in ihrem Kriege ganz genau, wie man es machen muß, damit die Stimmung der Bevölkerung nicht gefährlich wird, denn das Reichleistungsgesetz hat keine Berufungen geduldet, weil man die Leute, die aus dem Keller kamen, irgendwo einweisen mußte, damit nur nicht eine Verstimmung oder gar eine Rebellion in den Volksmassen entstand.

Entschuldigen Sie, wenn ich Ihnen ein paar solcher Daten gebe und wenn meine Ausführungen dadurch etwas länger werden, aber ich werde versuchen, mich so kurz als nur möglich zu halten. Ich will nur ein Streiflicht darauf werfen, was die Stadt Wien als eine Millionenstadt im Verhältnis gegenüber den Landgemeinden alles tun muß. Es ist ja auch ein Bericht darüber gemacht worden, der dem Unterausschuß ebenfalls bekannt ist.

Im Budget haben wir über 284 Millionen Schilling allein für bauliche Instandhaltung und für Neubauten veranschlagt. Davon entfallen auf Anlagenerhaltung fast 39 Millionen, auf Inventarerhaltung über 5 Millionen, auf bauliche Investitionen 110 Millionen, auf Neubauten über 34 Millionen und auf die Behebung von Kriegsschäden über 95 Millionen.

Anlagenerhaltung heißt, etwas, das besteht, erhalten. Bei den Straßen ist es so, daß die Gesamtfläche der Fahrbahnen und der Gehwege von rund 23,9 Millionen Quadratmetern innerhalb von 33 Jahren regelmäßig erneuert werden müßte. Wenn man berechnet, wieviele Quadratmeter man jetzt in einem Jahr tatsächlich instandsetzen kann, dann kommt man auf höchstens 34 Prozent davon. Das heißt, 66 Prozent der Straßen gibt man jetzt also auf, denn man kann sie nicht reparieren, weil wir weder das Geld noch das Material dazu haben. Die Straßenverhältnisse in Wien müssen im Laufe der Zeit natürlich also immer schlechter werden, wenn wir nicht die Möglichkeit erhalten, sie zeitgerecht zu reparieren. Ist das aber auch in den Ländern und in den Gemeinden draußen ebenso der Fall?

Wenn jemand hier die Bemerkung zum Bericht über die Benzinsteuern macht, daß die Landstraßen draußen mehr hergenommen werden, dann, möchte ich sagen, könnte ja auch die Gemeinde Wien als Land kontrollieren, wieviele Autos der Regierung und auch der niederösterreichischen Landesregierung die Wiener Straßen ruinieren. Unsere Autos sind ja nur deshalb hinausgefahren und haben die niederösterreichischen Straßen dabei vielleicht auch etwas hergenommen, weil wir heute Aufgaben lösen müssen, die eigentlich Sache der Regierung sind. Wenn die Länder und andere Organisationen, die doch dazu berufen wären, den Weisungen der Regierung nicht folgen und daher wir selber zum Beispiel bis nach Zwettl und sonst ins Waldviertel hinauf fahren müssen, um die Kartoffeln von den Bauern überhaupt erst zu den Bahnhöfen zu führen, dann sind dies Obliegenheiten, die der Stadt gar nicht zukämen! (*Zwischenrufe.*) Wenn uns vorge-

halten wird, daß wir die Straßen von Niederösterreich ruinieren und man dafür einen Ausgleich verlangt, dann ist es doch klar, daß es hier gegen Wien geht und daß eben nur Gründe gesucht werden, um die Unterbringung der Steuern zu motivieren!

Ich will über die anderen Sachen gar nicht sprechen, bin aber jederzeit dazu bereit, wenn Sie mehr hören wollen.

Bezüglich der baulichen Investitionen ist folgendes zu sagen: Unsere Schulen sind noch immer nicht in Ordnung. Tausend Klassen fehlen uns noch, die teils zerstört, teils anderweitig belegt sind. Wir sind auch mit den Spitälern noch nicht in Ordnung und können uns selber nur mit größter Sparsamkeit helfen. Wir sind überall sparsam, aber wir überlegen auch, wo wir sparsam sein müssen und wo wir nicht sparen dürfen. Auf einem Gebiet können wir nicht sparsam sein, und das ist natürlich das soziale Gebiet.

Wir haben hier auch eine Äußerung wegen der drohenden Arbeitslosigkeit gehört. Gewiß werden wir eine Arbeitslosigkeit haben, wenn die Gemeinden, die Gebietskörperschaften und der Bund nicht bauen. Wir wissen ganz genau, daß es in Wien zirka 44.000 Bauarbeiter gibt. Die Gemeinde würde davon zirka 10.000 bis 15.000 brauchen, und wenn wir unser Bauprogramm erweitern oder wenn ein Wohnungsbauprogramm aufgestellt werden könnte, dann könnten wir natürlich sogar mehr verwenden. In der privaten Industrie geht es aber langsam zurück. Schon kommen Unternehmer, die früher nie für uns gearbeitet haben, zu uns und verlangen Arbeit, denn das Bauen ist jetzt nicht mehr eine Materialfrage, schon gar nicht mehr eine Arbeiterfrage, sondern nur mehr eine Geldfrage.

Wenn man uns daher bei den verschiedenen Gesetzen, wie bei dem Abgabenteilungsgesetz, mit dem Geld so stark beschneidet, dann werden in Wien bald 12.000 oder 15.000 Bauarbeiter ohne Arbeit sein und dann wird man sich überlegen können, was billiger ist, bauen oder Arbeitslosenfürsorge zahlen!

Wir können nur über die Wiener Gemeindeverwaltung urteilen, wir wissen aber nicht, was für Bauvorhaben der Bund bei den Bundesbahnen, in der Post- und Telegraphenverwaltung, im Bereich des Strombauamtes, in der Bundesgebäudeverwaltung, bei den Kultusbauten und in der Bundesstraßenverwaltung durchführen wird. Vielleicht kann er dafür viele Arbeiter absorbieren, aber wie wir heute die Sache übersehen, ist es ganz sicher, wenn die Bauten nicht fortgesetzt werden und die Allgemeinheit nicht zu einer regen Bautätigkeit veranlaßt wird, daß es zu einer Arbeitslosigkeit kommt und damit

der ganze Aufbau wieder ins Stocken gerät, solange die Politik hier eben eine zu große Rolle spielt.

Die Politik kann man nicht ausschalten. Ein berühmter Mann hat ja einmal bei einer Auseinandersetzung den Ausspruch getan: „Die Politik ist das Leben“, aber wenn die Politik eine so große Rolle spielt wie beim Herrn Abg. Kapsreiter, der ja die kleinen Gemeinden in den Vordergrund stellen will, dann muß man dies als eine scharfe Politik bezeichnen. Einer solchen sind wir nun aber im Unterausschuß bei den Verhandlungen über die Änderungen dieses Gesetzentwurfes begegnet. Es hat sich dort darum gehandelt, die Kopfquoten für die kleinen Gemeinden zu ändern, oder, sagen wir es auf gut deutsch, darum, wie man den kleinen Gemeinden mehr Geld geben könnte. Geld zu erhalten ist immer ganz angenehm, aber sehen wir uns einmal die Gemeinden an: Zwei Drittel aller Gemeinden haben weniger als 1000 Einwohner und nur 2 Prozent haben 5000 oder mehr. Die Gemeinden unter 5000 Einwohner, wie wir sie berücksichtigt hatten, haben im großen und ganzen einen rein ländlichen Charakter. Mehr als die Hälfte der österreichischen Bevölkerung lebt in den kleinen Gemeinden mit unter 5000 Einwohnern. Betrachtet man das Wählerverhältnis, dann gibt es in diesen kleinen Gemeinden wahrscheinlich sehr wenige von unserer Seite. Hinter dieser Art der Zuweisungen steckt also ein politisches System. *(Lebhafter Widerspruch bei der ÖVP. — Zwischenrufe.)*

Ich spreche sehr vorsichtig, obwohl ich eine Diplomatie beim Reden nicht kenne. Wenn Sie wollen, kann ich aber auch schärfer werden. *(Abg. Weinberger: Auch wir können deutlicher werden!)*

Auf einem Gebiet können wir nicht sparen, nämlich, wie ich Ihnen gesagt habe, auf dem Gebiet der sozialen Maßnahmen. *(Abg. Weinberger: Leider haben wir auf dem Gebiet des Gesundheitswesens ungeheuer gespart, Herr Bürgermeister!)* Ich habe bisher noch keinen Widerspruch gefunden und ich weiß keine Gemeinde, die da mehr getan hätte. Die Geltung Wiens beruht ja eben auf seiner sozialen Arbeit. *(Starker Beifall bei den Sozialisten.)*

Ich werde Ihnen an ein paar Beispielen zeigen, wie uns das Ausland hilft, denn das Ausland hilft uns viel, Ihre Volkspartei hat uns sehr wenig geholfen und schon gar nicht auf dem Gebiet der Lebensmittelversorgung, wenn Sie es scharf hören wollen. *(Widerspruch bei der ÖVP.)*

Wir von der Stadtverwaltung haben viele Emigranten, die aus Wien ins Ausland gewandert waren, gebeten, nach Hause zu kom-

men, wir haben ihnen aber auch die schlechte Lage unserer Stadt geschildert. Mit vielen von diesen, die zurückgekommen sind, habe ich selber gesprochen. So habe ich einen, der aus den Vereinigten Staaten zurückgekehrt war — er war einmal Professor an unserer Universität — gefragt: „Warum kommen Sie eigentlich wirklich zurück, wenn Sie schon so eine herrliche Stellung in Amerika hatten und ihre Kinder drüben ebenfalls schon in Arbeit stehen und nicht herüberkommen?“ Daraufhin hat er mir geantwortet: „Wir kommen nach Hause, und ich vor allem aus dem Grund, weil wir alles, was wir sind, Wien und seinen Kultureinrichtungen verdanken.“ *(Starker Beifall bei den Sozialisten. — Abg. Springschitz: An der Kultur haben sie eben kein Interesse! — Zwischenrufe. — Abg. Weinberger: Ohne uns hättet Ihr überhaupt kein Budget zusammengebracht! Die Volksparteiler haben das Budget für Wien gerettet! — Andauernde Zwischenrufe und Gegenrufe. — Präsident Dr. Gorbach, der inzwischen den Vorsitz übernommen hat, gibt das Glockenzeichen.)*

Ich rede, weil ich die politischen Gegensätze mildern will, und nicht, um zu hetzen. Der betreffende Herr hat also weiter gesagt: „Bleiben Sie sozial, wie Sie es sind, denn in Amerika ist eine große Bewegung im Gange. Schon als ich noch in Wien gewesen bin und sehr viele ausländische Studenten hier gewesen sind, haben sie oft weniger Interesse für mein Lehrlach gehabt, dafür um so mehr für die sozialen Einrichtungen der Stadt Wien. Als wir einmal anlässlich einer Exkursion des historischen Seminars an dem Marx-Hof vorbeigegangen sind, hat sich herausgestellt, daß sie sich viel mehr für den Marx-Hof und für die soziale Fürsorge der Gemeinde interessiert haben als für ihr Studienfach.“ Er sagte weiter: „In Amerika gärt es jetzt besonders unter der Jugend, die sehr nach einem Ideal sucht, und das Ideal sieht sie darin, wie man das Los der Menschheit besser gestalten könnte, und dabei finden sich Kommunisten, Sozialisten und dergleichen.“

Die soziale Fürsorge und die sozialen Maßnahmen, durch die die frühere Wiener Gemeindeverwaltung in der Welt berühmt wurde — die anderen Städte sind ja dem Beispiel gefolgt —, waren nichts anderes als ein Voraussehen der Entwicklung. *(Abg. Weinberger: Nehmt euch ein Beispiel an Lueger!)* Ich gebe ohne weiteres zu, daß Lueger in der Kommunalpolitik vorangegangen ist, aber er hat doch nicht erkannt, daß der Leitungskanal der zweiten Wiener Hochquellenwasserleitung einen größeren Querschnitt haben müßte, denn wir haben in unseren Alpen genug Wasser, das wir nach Wien bringen könnten. Aber

die Zeit schreitet eben fort, und die Dinge entwickeln sich. Wir anerkennen die Arbeit Luegers als Kommunalpolitiker, aber ich muß Sie bitten, daran zu denken, daß die Zeit um 30 bis 40 Jahre fortgeschritten ist und daß nun daher eine Menge anderer Dinge notwendig geworden ist.

Ich resümiere also zunächst, wie das jetzige Abgabenteilungsgesetz den Bundesvoranschlag geändert hat. Wien bekommt 31 Prozent, die Länder 46 und die Gemeinden 23 Prozent. Die Quote, die sich bei einer Besserung der Wirtschaft in Wien und in der Gesamtwirtschaft Österreichs für Wien ergeben kann, ist mit 35 Prozent begrenzt. Bei einem Satz von 32·5 bis 35 Prozent wird die Quote noch geteilt, ist sie aber höher als 35 Prozent, dann erhält die Gemeinde Wien von dem Überschuß nichts mehr. Das sind lauter Zugeständnisse, die die Gemeinde gemacht hat, um den Frieden zwischen den Gemeinden zu fördern und zu erhalten.

Nun erlauben Sie mir, daß ich einiges über die soziale Fürsorge sage, und ich bitte Sie alle, darüber nachzudenken, wie es damit in den kleinen Landgemeinden aussieht. Der Krieg, den die Stadt gegen Krankheiten und soziales Elend zu führen hat, begann zunächst bei den Kindern und den alten Leuten. Die Sterblichkeit ist jetzt dreimal so groß als vor dem Krieg. Wir haben fünf große Lungenheilstätten zu erhalten, und das ist noch viel zu wenig. Die Lungenkranken müssen besser ernährt werden, und wir können dies nicht erreichen. Wir haben fast keine Medikamente, im Schleichhandel kann man sie aber haben.

Die Säuglingssterblichkeit ist noch ärger, und zwar war sie 1945 siebenmal so groß als im Frieden. Sie ist im Jahre 1946 wieder auf 75 pro Tausend heruntergegangen, liegt aber immer noch höher als 1938, als der Tausendsatz 53 war.

Die Kosten der Fürsorge für die Alten machen allein schon einen riesigen Betrag aus. 93 Millionen, also ein Fünftel der gesamten Ausgaben, werden der Wohlfahrt gewidmet. Ferner haben wir 24·8 Millionen für Dauerunterstützungen der in wirtschaftlichem Elend Befindlichen auszugeben. 2·5 Millionen entfallen auf einmalige Unterstützungen. Zur wirtschaftlichen Hilfe für arme Tuberkulosekranke werden 1·2 Millionen auszugeben.

Weiter haben wir 77 Mutterberatungsstellen, 4 Schwangerenberatungsstellen und 17 Bezirksjugendämter mit 24.902 Amtsmündeln, das sind uneheliche Kinder, Kinder aus Elendsquartieren. Wir haben aber leider auch Geschenke von den Alliierten, und zwar

553 Mündel von den Russen, 426 von den Amerikanern, 222 von den Engländern, 80 von den Franzosen und auch 2 Neger. Aus allen diesen werden einmal gute Wiener werden, sie werden alle wienerisch reden und wienerisch denken. Damit will ich nur gesagt haben; daß eine Stadt viel Geld ausgeben muß, wenn sie sozial fortschrittlich sein will. (*Beifall bei den Parteigenossen.*) Das machen wir nicht aus Reklame, sondern aus dem guten Willen. (*Lebhafte Zwischenrufe und Gegenrufe.*)

Wir haben in den städtischen Säuglingsheimen 1470 betreute Kinder. Das kostet 4·7 Millionen Schilling im Jahr. In den 6 städtischen Altersheimen haben wir 5165 alte Leute. Das kostet uns über 7·9 Millionen Schilling im Jahr. Wir haben 8 Obdachlosenheime mit 1506 Insassen. Dafür hatten wir 1947 einen Aufwand von rund 1·3 Millionen. An die 459.442 dauerunterstützten Personen haben wir im Jahr 1947 27·5 Millionen und an die einmalig Unterstützten 2·2 Millionen ausgegeben. Ein solches erhebliches Maß an Fürsorge ist für die Wiener notwendig.

Wir könnten aber die Unterstützung der Bedürftigen, besonders der Kinder und der alten Leute, gar nicht durchführen, wenn uns nicht das Ausland helfen würde. Diese Auslandshilfe will ich Ihnen nun vor Augen führen. Ich bitte, Sie können ruhig annehmen, daß wir ins Ausland betteln gehen müssen, damit wir den Kindern und Alten helfen können. Ich schäme mich nicht, für die anderen betteln zu gehen, da überwinde ich alle Hemmungen; denn nur auf diese Art ist es bisher überhaupt möglich gewesen, die Kinder und Alten zu retten. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Ich zitiere Ihnen nun der Reihe nach diese Hilfen: Wir erhielten 76.641 britische Lebensmittelpakete für werdende und stillende Mütter, 8000 britische Lebensmittelpakete für Kinder bis zu 3 Jahren, aus der amerikanischen Milchaktion in der amerikanischen Zone 56.719 Portionen im Jahre 1945, 1.265.135 im Jahre 1946 und 1.860.470 im Jahre 1947, aus der irischen und der Schweizer Milchaktion im Jahre 1947 98.293 Dosen Kondensmilch und 8464 Packungen Malz, aus der irischen Zuckerspense 3593 Päckchen. Seit dem Herbst 1945 erhielten wir 37.277 Schweizer Lebensmittelpakete, aus der schwedischen Ausspeisung für Kinder von 3 bis 6 Jahren im Jahre 1946 und 1947 zusammen 14.704.482 Portionen, aus der schwedischen Trockenmilchaktion im Jahre 1946 562.762 und im Jahre 1947 1.001.387 Portionen, für die Schulausspeisungen in den Jahren 1945, 1946 und 1947 zusammen über 58 Millionen Por-

tionen, aus der dänischen Ausspeisung im Jahre 1947 über 5 Millionen Portionen. Von den amerikanischen Quäkern erhalten zirka 10.000 Kranke mit offener Tuberkulose bis zu 25 Jahren monatlich ein Lebensmittelpaket. Ungefähr 800 erholungsbedürftige Lehrlinge mit mindestens  $7\frac{1}{2}$  Kilogramm Untergewicht erhalten während ihrer Erholung zusätzliche Lebensmittel. Aus der Lebensmittelaktion „Helft unseren Alten!“ der amerikanischen Quäker erhielten die alten Menschen über 214.000 Lebensmittelpakete, aus der Ausspeiseaktion der Schweizer Quäker erhielten über 70 Jahre alte Leute vom April 1946 bis Mai 1947 monatlich durchschnittlich 48.000 Portionen. Durch die Lebensmittelaktion aus gemeinsamen Spenden für über 70 Jahre alte Leute wurden rund 220.000 Lebensmittelpakete ausgegeben. Im Rahmen der Ausspeiseaktion „Helft unseren Alten!“ erhalten ab Dezember 1947 täglich 10.000 Personen ein hochwertiges Mittagessen, das aus der Quäkerhilfe und aus der dänischen Hilfsaktion stammt. Die Hilfsaktion der Mennoniten hat für Tuberkulose bisher 47 Tonnen Lebensmittel gespendet.

Dies alles zusammen ist eine Menge, die in die tausende Tonnen geht. Nur mit dieser Hilfe war es möglich, den Kindern, Alten und Kranken zu helfen. Den Aktionen ist es auch zu danken, daß Kinder in das Ausland gebracht wurden. Dies führe ich nur deswegen an, damit Sie alle verstehen, daß wir darum bitten müssen, daß die Aufbringung der Lebensmittel wirklich durchgeführt wird, damit die Kinder und die Alten nicht nur durch Betteln erhalten werden, sondern damit wir soweit kommen, daß wir uns selbst helfen und daß wir stolz darauf sein können, im Ausland eben nicht immer als Bettler zu erscheinen und damit das Renommée zu erzielen, daß wir uns gar nicht selber helfen wollen, sondern uns nur durch Unterstützungen von draußen durchzubringen.

Wir müssen ja auch zu den Ausgaben des Bundes beisteuern. Für die Polizei, für die wir im Jahre 1947 5,333.330 S gezahlt haben, müssen wir, so ist es für das Jahr 1948 präliminiert, 11,900.000 S zahlen. Zu reden haben wir aber bei der Polizei nicht viel; wir können nur gute Ratschläge geben. In der ersten Sitzung, die die Landesvertretungen im Jahre 1945 beim damaligen Kanzler Renner abgehalten haben, wurde auch verlangt, daß die Gemeinde Wien die Polizei übernehmen solle. Dies stand aber in schärfstem Gegensatz zu der Meinung der damaligen Vertreter der anderen Seite, wonach dies nicht sein darf. Wir haben aber auch aus sozialen Gründen eine andere Auffassung von der Verwendung der Polizei. Ich stimme den Ausführungen des jetzigen Polizeipräsidenten — mit dem ich ja jede

Woche in Fühlung bin — darin ganz zu, daß die vielen Vergehen und Verbrechen zum größten Teil soziale Ursachen haben und daher eine gesellschaftliche Krankheit sind. (*Lebhafte Zustimmung bei den Parteigenossen.*) Dort müßte man ansetzen, um die Zahl der Entgleisungen zu vermindern.

Wir haben jetzt ein Budgetdefizit und wir werden es durch eine noch weiter gehende Sparsamkeit herunterdrücken müssen. Der Wiederaufbau ist aus eigenen Mitteln unmöglich, weil die Zerstörungen zu groß sind. Wir setzen voraus, daß wir es mit ehrlichen, aufrechten Partnern zu tun haben, und müssen also dringendst verlangen, daß jetzt der Bund eingreift, daß ein Wiederaufbaugesetz geschaffen wird, das den vom Kriege zerstörten und heimgesuchten Verbänden hilft. Dieses Gesetz ist noch ausständig. Werden wir aber nicht imstande sein, den Wiederaufbau jetzt zu bewerkstelligen, dann werden die Zerstörungen immer weiter gehen. Wenn ein solcher Sturm kommt wie in den letzten Tagen, durch den sieben Häuser vom Einsturz bedroht waren, dann bedeutet dies, daß wieder für 20 Familien neue Wohnungen beschafft werden müssen. Der wöchentliche Zuwachs von neuen Wohnungsansuchen beträgt 20 bis 25, das heißt, daß nach einem solchen Sturmtag noch mehr Menschen Wohnungen suchen als vorher. Wir können also in der Gemeinde Wien überhaupt nicht weiter, wenn nicht ein solches Bundesgesetz zustande kommt.

Erlauben Sie mir jetzt zu schließen. Ich entschuldige mich, daß ich etwas mehr gesprochen habe, aber ich möchte zum Ausdruck bringen, daß es ein Unsinn ist, die Bedürfnisse der kleinen Gemeinden mit jenen einer Millionenstadt zu vergleichen. Ich gebe zu, daß die Absicht nicht böseartig ist, aber alle Abgeordneten, die nach Wien kommen, können doch die Zustände in Wien sehen und hören darüber wahrscheinlich auch von ihren Verwandten und Bekannten.

Wir wollen sparen. Wir wollen auch beweisen, daß wir sauber verwalten können, und setzen dies von allen voraus. Das ist ja die Grundlage des wirtschaftlichen Aufbaues bei uns. Je eher man diesen Aufbau vollzieht und je gründlicher und sauberer die demokratische Verwaltung wird, je demokratischer die Selbstverantwortung der autonomen Gebietskörperschaften ist, um so rascher wird der Aufbau vor sich gehen. Deswegen hat unsere Partei alle Gegensätze zurückgestellt und so weit als möglich Konzessionen gemacht.

Das vorliegende Gesetz ist noch schlechter als jenes von 1931/32, das dann im Jahre 1933 nochmals verschlechtert wurde. Also schlech-

ter als das Schlechteste! Wir wissen auch, daß sich die Bevölkerungsverhältnisse geändert haben und daß der Zustrom in die westlichen Länder seit der Zeit der Absetzung nach dem Westen wahrscheinlich noch größer ist. Erst eine Volkszählung wird ein genaues Bild der Bevölkerungsverhältnisse ergeben.

Das Gesetz gilt nur auf ein Jahr, und ein Viertel dieses Jahres haben wir bald wieder hinter uns. Auch wir in unseren Gebietskörperschaften müssen unsere Finanzen in Ordnung bringen und unsere Finanzgesetze beschließen. Darum brennt es uns so! Es dauert ja noch einen Monat, bis die Alliierten zugestimmt haben, und dann erst können wir unsere Gesetze rechtlich beschließen. Die Vorbereitungen dazu werden wir natürlich treffen, aber das eine Jahr wird uns nur eine vorläufige und sicher keine abschließende Grundlage geben, weil alles davon abhängt, wie sich die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse wegen der inneren und äußeren Widerstände überhaupt gestalten werden. Ich bin überzeugt, daß am Schluß des Jahres neue Auseinandersetzungen und neue Gegensätze kommen werden. Das wird sich nach den Bedürfnissen der Wirtschaft weiterentwickeln und es wird wieder nur ein Provisorium für das nächste Jahr kommen, bis es schließlich einmal möglich und selbstverständlich sein wird, daß ein Gesetz auf eine größere Reihe von Jahren hinaus wirksam bleibt, damit sich die Gemeinden dann auch größere Ziele stecken können. Im Augenblick heißt es ja nur, die größten Schäden zu beseitigen. Mehr kann man heute gar nicht machen. *(Stürmischer, lange anhaltender Beifall bei den Sozialisten.)*

Abg. Fink: Darf ich Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, ein Plakat in die Erinnerung zurückrufen, das vor einem Jahr in den Wagen der Wiener Städtischen Straßenbahnen zu sehen war? Hinter einem ungepflegten, hügeligen Acker ging die Sonne auf, groß und rot. Zwischen Disteln und halmigem Unkraut stand ein Pflug, die Räder in die Ackererde eingesunken, die Pflugschar rostig. Noch mehr als das Bild sagte die Aufschrift: Laßt den Pflug nicht rosten! Die Landwirtschaft braucht Arbeitskräfte! Meldet Euch beim Arbeitsamt!

Es war künstlerisch ein gutes Bild, es zeigte jedoch auch, wie weit wir gekommen sind. Noch im Jahre 1934 gab es in Österreich 654.000 männliche Personen — ich gebe nur runde Zahlen an —, die in der Landwirtschaft beschäftigt waren. Nach einer ziemlich genauen Schätzung sind es jetzt etwa 500.000.

Die Landflucht bedroht unsere Ernährung und unser Volk. Bauernarbeit macht groß, sagt Goethe. Er dürfte vermutlich in seinem Leben nie einen Spaten in den Händen gehabt haben, aber er wußte, daß kein Staat bestehen kann ohne Männer, die den Pflug führen.

Der Bauernstand ist jener Stand, der an alle anderen Stände volksmäßig Menschen abgibt. Österreich ist ein Land, das keine Kolonien und keinen Zugang zum Meer besitzt; um so mehr ist es bevölkerungsmäßig auf den Zuschub aus der Landwirtschaft, zu der ja auch unsere Landarbeiter zählen, angewiesen. Diese Tatsache wird bestätigt, wenn wir fragen, wieviel Arbeiter in unseren großen Städten, zum Beispiel in den Wiener Arbeiterbezirken, entweder direkt oder durch ihre Vorfahren, Väter und Großväter vom Lande, vielleicht sogar aus dem Gebirge stammen. Geht der Stand der Bauern, insbesondere der Bergbauern, zurück, geht praktisch auch der Zuschub von willigen, arbeitssamen Leuten in allen Berufsgruppen zurück.

Ich bin trotz meiner Abenteuerlust in der Jugend nicht weit gereist, denn ich mußte schon zeitig an das Verdienen denken, aber wie mir weitgereiste Leute erzählen, gibt es wenig Großstädte, die ein so gutes Wasser haben wie unser Wien. Es war ein genialer Gedanke, unsere Hochquellen zu fassen und dieses kostbare Wasser in weiten Leitungen nach Wien zu führen. Drehen wir in Wien den Wasserhahn auf, sprudelt eine erfrischende Bergquelle. Meine sehr Verehrten, so ist es auch mit unserer Volkskraft! *(Beifall bei der ÖVP.)* Dieses Wasser ist für die Stadt ein Segen, aber auch der Zufluß von Volkskraft ist für die Stadt nicht nur notwendig, sondern auch ein Segen.

Es geht uns nicht darum, etwa böswillig zu sein. Es geht uns überhaupt, das möchte ich eindeutig feststellen, nicht darum, Wien etwas abzuzwacken, sondern es liegt im Interesse der ganzen Volksgemeinschaft, im Interesse der Städte, daß sich die Landbevölkerung erhalten kann, daß sie sich sozial auch entsprechend entwickeln kann. Wenn wir die Statistik ansehen, müssen wir leider feststellen, daß Österreich unter allen europäischen, ja unter allen Staaten der Welt eines jener Länder ist, die die niedrigsten Geburtenzahlen haben. Wir können geradezu ausrechnen, wie lange unsere Großstädte bevölkerungsmäßig durchhalten können, wenn sie keinen Zuschub vom Lande mehr bekommen. Im tiefsten Frieden gab es in Österreich Städte, in denen in manchem Jahr die Geburtenzahl um die Hälfte niedriger war als die der Todesfälle.

Die Städte haben bei ihren Wasserquellen Wächter aufgestellt; sie geben darauf acht, daß ihnen diese Quellen nicht vermurt werden. Das ist gut. Doch wir müssen alle auch darauf achten, daß unsere Volksquellen nicht versiegen. Wir dürfen mit diesen Volksquellen, die bei uns, wie gezeigt, schon schwach fließen, nicht ein Spiel treiben wie eine junge Katze mit der Maus.

Gewiß, die Landflucht hat verschiedene Ursachen. Deshalb muß auch die Abhilfe, die Zurückdämmung auf verschiedenen Gebieten erfolgen. Wir beraten am heutigen Tage zwei Gesetze, die die Landflucht beeinflussen. Heute nachmittag wird im Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Selbsthaftmachung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmern behandelt. Das ist erfreulich. Wenn ich mir aber das vorliegende Gesetz ansehe, so finde ich den stark abgestuften Bevölkerungsschlüssel wenig erfreulich. Ich brauche Ihnen nicht zu wiederholen, daß so der Bürger in einer Stadt mit über 50.000 Einwohnern mehr als doppelt so viel aus dem gemeinsamen Topf herausbekommt als der Einwohner einer ländlichen Gemeinde. (*Abg. Dr. Häuslmayer: Wir haben aber auch ganz andere Aufgaben!*) Auch darüber können wir reden. Ich wäre Ihnen, Herr Kollege, sehr dankbar, wenn Sie mir vielleicht sagen, welche diese anders gearteten Aufgaben sind. (*Abg. Jiricek: Das hat Bürgermeister Körner schon mitgeteilt!*)

Präsident Dr. Gorbach: Ich bitte, keine Zwiesprache zu führen!

Abg. Fink (*fortsetzend*): Man könnte selbstverständlich auf diese Dinge eingehen. Doch der Herr Bürgermeister von Wien ist für mich eine so ehrenwerte Person, daß ich als junger Abgeordneter auf diese Gründe nicht eingehen wollte. Wenn Sie es aber doch wünschen, dann bringe ich Ihnen nur ein Beispiel, das jetzt oft zitiert wird. Vorarlberg hat bevölkerungsmäßig nicht mehr Einwohner als ein Bezirk von Wien. Gewiß ist die Erhaltung der Straßen in einem Wiener Bezirk sehr kostspielig, darüber bin ich mir klar. (*Zwischenrufe bei den Sozialisten.*) Doch wenn Sie das ganze Bundesland Vorarlberg zum Vergleich nehmen und nachrechnen, wieviel Gemeindestraßen dort insgesamt zu erhalten sind, so werden Sie auf ein Vielfaches der Kilometerzahl kommen. Zugegeben, ein Kilometer in Wien kostet mehr; bedenken Sie aber, bitte, auch, daß bei den Gemeindestraßen im Gebirge sehr oft mit Katastrophenfällen gerechnet werden muß. (*Ruf bei der SPÖ:*

*Das müßte man nachmessen!*) Bitte, ich bin dafür zu haben. Ich glaube aber, das ergibt sich schon aus einer einfachen Erwägung heraus. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Man muß gar nicht zum Vergleich nur Wien heranziehen, man kann irgend eine andere große Stadt mit über 50.000 Einwohnern nehmen, es kommt praktisch ganz dasselbe heraus. Es ist das bei den Straßen in der Regel so, daß sie bei einer zerstreuten Siedlung durch die Ausdehnung mehr kosten als in einer engen Siedlung. Man kann mit Recht auch im Dorf, wenn wir schon bei den Straßen sind, verlangen, daß ordentliche Gemeindestraßen zumindest zu allen Parzellen führen. Ich betone Straßen, also nicht nur Karrenwege.

Wir können aus Gerechtigkeitsgründen weiters verlangen, daß im Dorf auch der Arzt und der Lehrer eine anständige Wohnung haben (*Abg. Raab: Auch Kinderbäder und auch ein Kino im Dorf!*) Wir können verlangen, daß auch den Dorfkindern helle anheimelnde Schulzimmer und entsprechende Lehrbehelfe zur Verfügung stehen. Noch über vieles andere könnte man sprechen. (*Ruf bei den Sozialisten: Das sollen die Gemeinden machen!*) Sie haben recht, ich gebe zu, man hat bei den Gemeinden mitunter eine übertriebene Sparsamkeit walten lassen, aber ich will Ihnen auf Ihren Einwurf hin beweisen, daß es bei diesen Voraussetzungen nicht immer so leicht ist.

Bedenken Sie, meine sehr Verehrten, Österreich ist im großen gesehen ein Gebirgsland, und in den Gebirgsgemeinden ist es unmöglich oder zumindest in den allermeisten Fällen unmöglich, daß man mehrere Gemeinden zu einer Großgemeinde mit über 2500 Einwohnern zusammenschließt, denn die Entfernungen sind in der Regel zu groß, Lawinengefahr und andere Schwierigkeiten bestehen. Wenn wir berücksichtigen, daß diese Gemeinden meistens nur einen kargen Boden haben, dann müssen wir auch zugeben, daß sie eine verhältnismäßig geringe Grundsteuer erbringen, von der Gewerbesteuer gar nicht zu reden. Ich betone nochmals, um nicht mißverstanden zu werden, wir sind den großen Städten nicht etwa neidisch, wir wollen nur aus bevölkerungspolitischen Gründen, aus Gründen, die, wie ich Ihnen zu beweisen suchte, die Städte selbst tangieren, daß die Landflucht aufgehalten wird (*Beifall bei der ÖVP*), und das ist mit einer Voraussetzung dazu. (*Neuerlicher Beifall bei der ÖVP.*)

Wir werden uns — und ich bin beauftragt, dies hier festzuhalten — in der ÖVP daher nach wie vor zu dem gerechten Grundsatz bekennen, daß zumindest alle Orte von

0 bis zu 10.000 Einwohner gleichgestellt, also in den Vierer-Schlüssel eingereiht werden. *(Zustimmung bei der ÖVP.)* Wir möchten damit auch in diesem Bereiche die starke Gruppen- und Grüppchenbildungen vermeiden.

Nach diesem Finanzgesetz werden 25 Prozent der Gemeindeanteile den Ländern zugewiesen, damit sie notleidende Gemeinden betreuen können. Ich glaube, es ist eine allgemeine Auffassung des Hohen Hauses, daß so nicht etwa Gemeinden, die schlecht wirtschaften, aufgepäppelt werden, sondern diese Mittel in erster Linie dazu da sein sollen, den notleidenden Gemeinden zu helfen und einen gesunden Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der einzelnen Gruppen zu schaffen.

Man verstehe mich richtig. Wir wollen weder einseitige Agrar- noch einseitige Industriepolitik, also keine Bevorzugung der Stadt oder des Landes. Wir wollen aber eine Finanz- und Wirtschaftspolitik, die es möglichst vielen Familien im ganzen Volke gestattet, unter erträglichen Verhältnissen zu leben. *(Beifall bei den Parteigenossen.)* Wir wollen, daß auch auf sozialem Gebiete in allen Bevölkerungsgruppen gleichmäßig die sozial dringendsten Bedürfnisse erstrangig befriedigt werden.

Dann wird die Sonne wieder in der Pflugschar leuchten und der Gutwetterwind über volle Ähren streichen. Dann wird die Milch aus prallen Eutern fließen, und unsere Hirten werden die wiederkäuenden Tiere zwischen den Hörnern kraulen. Dann wird auch unser Wald wieder gehegt werden, der allen, also auch den Städtern nicht nur wirtschaftliche Werte gibt, sondern ihnen auch viel Schönes bietet. Die Stadt wird dem Dorf wertvolle Kulturgüter schenken und das Dorf der Stadt frische Volkskraft. *(Starker Beifall bei der ÖVP.)*

**Abg. Dr. Häuslmayer:** Hohes Haus! Ich bin einer der wenigen, die die Kämpfe um die Abgabenteilung von der Wiege an bis zur heutigen Stunde mitgemacht haben. Da ich in einer Industriegemeinde wohne und arbeite, kann ich am allerbesten die tragischen Kämpfe schildern. Es ist notwendig, dies heute festzustellen, weil von meinem Vorredner gewiß in ziemlich sachlicher Weise auf den Widerspruch hingewiesen worden ist, daß die Industriegemeinden im Bevölkerungsschlüssel mit einem größeren Multiplikator bedacht worden sind. Der Herr Bürgermeister der Bundeshauptstadt Wien hat ja über die Probleme und Aufgaben einer Großstadt und damit auch einer größeren Industriestadt gesprochen.

Es erübrigt sich hier, Wiederholungen zu machen.

Hohes Haus! Die Stadtgemeinde Steyr hat bis 1934 in sieben Jahren nicht weniger als 34 Deputationen zu den verschiedenen Finanzministern geschickt, um das zu bekommen, was sie am allernotwendigsten braucht. In dieser Stadt gab es eine Arbeitslosigkeit, die man nicht schildern konnte, es gab eine Zeit, in der 53 Prozent der Bevölkerung von den Schuhen bis zum Hut hinauf befürsorgt werden mußten. Die Stadt hatte keine Einnahmen und unerhörte Ausgaben. Der ewige Kampf zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden und der Bundeshauptstadt war ja das große, schwierige Problem. Um so anerkennenswerter, meine Damen und Herren, ist es, daß es jetzt seit dem Jahre 1922 — von der Nazizeit spreche ich nicht — zum ersten Mal gelungen ist, diese drei einander widerstrebenden Partner auf einen Nenner zu bringen; diesen Unterhändlern gebührt daher der größte Dank und Anerkennung.

Meine Herren! Einige wenige Zahlen sollen Ihnen beweisen, wie ungerecht früher die Behandlung war, vor allem als die Christlich-soziale Partei zur Macht gekommen war, als sie sich der Heimwehr bedient hat. Ich will nicht alte Wunden aufreißen, es waren ja hauptsächlich die Heimwehfaschisten, die gegen die sozialistischen Stadtverwaltungen, sagen wir es offen, Front gemacht haben.

Für uns in Steyr war beispielsweise im Bundesbudget bereits eine Million Schilling für ein neues Bundesrealgymnasium vorgesehen, und es hat nur acht Tage der Regierung Starhemberg-Vaugoin bedurft; und alles war aus dem Budget gestrichen. Es gab in der Nähe von Steyr Landgemeinden, die nicht wußten, was sie mit den Abgabenertragsanteilen tun sollten. Die Bürgermeister sind zum Bezirkshauptmann gegangen und haben ihn gefragt, was sie wieder mit dem Batzen Geld, das sie bekommen hatten, anfangen sollten. Einige wenige Ziffern genügen, um die unerhörte Ungerechtigkeit der damaligen Zeit zu demonstrieren.

Nur nebenbei will ich erwähnen, daß die Kämpfe auch in ihrer eigenen Partei, in der damaligen Christlichsozialen Partei, sehr scharf waren, daß sich die Kämpfe so sehr verdichteten, daß der damalige Bundeskanzler Seipel seine Demission einbrachte und die Landesgewaltigen regierten. Ich habe mir damals aus Oberösterreich eine Steuerstatistik für 450 Gemeinden zusammengestellt. Von diesen 450 Gemeinden haben 100 Gemeinden keine Umlage vom realsteuerpflichtigen Grundbesitz eingehoben; aber acht Milliarden Kronen — damals haben wir noch die Kronen



gehabt — vom Bund bezogen. Es gab eine Gemeinde, die einen realsteuerpflichtigen Grundbesitz von 4400 Hektar hatte und nicht einen Groschen Umlage einhob, vom Bund aber 720 Millionen Kronen aus den Abgabenertragsanteilen bezog. (*Abg. Kristofics-Binder: Jetzt lassen Sie die Vergangenheit und sprechen Sie für die Zukunft! — Präsident Dr. Gorbach gibt das Glockenzeichen.*)

Ich habe am Anfang meiner Ausführungen, wie es ja auch der Herr Bürgermeister von Wien gesagt hat, festgestellt, daß wir das Gesetz begrüßen, und ich habe nur auf die Ausführungen meines Herrn Vorredners repliziert, der immerhin, wenn auch in sachlicher Form, einen Gegensatz zwischen den Mehreinnahmen der Industriegemeinden und der Landgemeinden herauszukonstruieren versuchte. (*Abg. Ing. Raab: Um welche Aufgaben haben die Städte mehr als die Landgemeinden?*) Ja, da müßte ich jetzt die Ausführungen des Herrn Bürgermeisters von Wien wiederholen. Ich meine bedeutend mehr für die Schulen, die Straßen, die Fürsorge usw. (*Abg. Ing. Raab: Das alles ist doch auch im Dorf notwendig.*) Herr Minister Raab, eine Landgemeinde mit 400, 500 oder auch mit 1000 Einwohnern hat doch nicht jene Bedürfnisse zu befriedigen wie eine Stadtgemeinde. (*Abg. Ing. Raab: Und eine schlechte Gemeindeverwaltung auch noch dazu!*) Darüber zu reden, hätte gar keinen Sinn. Es ist also notwendig festzustellen, wie sich das Gesetz bewähren wird, und wir werden ja Zeit haben, um uns genau umzuschauen, wie sich das Gesetz auswirken wird. (*Abg. Ing. Raab: Das wird gut sein!*)

Aber auf einen Punkt möchte ich noch hinweisen; das sind diese 20 Prozent, die die Landesregierungen einheben können. Wir werden sehr achtsam sein, wie die Landesregierungen in dieser Hinsicht arbeiten werden.

Seinerzeit war durch das Finanz-Verfassungs-, beziehungsweise Abgabenteilungsgesetz der sogenannte Ausgleichsfonds festgelegt. Es ist den oberösterreichischen Gemeinden — die Landgemeinden hätten einen solchen Ausgleichsfonds nicht gebraucht, wohl aber die großen Gemeinden — trotz mühseligster Verhandlungen niemals gelungen, beim oberösterreichischen Landtag die Errichtung dieses Ausgleichsfonds zu erwirken.

Die Vertreter der Städte, die Finanzreferenten und sogar der Finanzminister, der ja an sich hartherzig sein muß, haben einander nun gefunden, etwas, das zum ersten Mal in der Geschichte des österreichischen Finanzwesens zu verzeichnen ist. Daher kann dieser Tag in gewissem Sinne als ein historischer Tag bezeichnet werden.

Das was der Herr Abg. Fink über die Landflucht gesagt hat, ist ein müßiges Gerede. Die Ursachen der Landflucht liegen viel tiefer und können mit dem Abgabenteilungs- und dem Finanz-Verfassungsgesetz nicht in einen unmittelbaren Zusammenhang gebracht werden. (*Widerspruch bei der ÖVP.*) Was wir verlangen — es ist ein gerechtes Verlangen — ist, daß von den großen Grundbesitzern die entsprechenden Grundsteuern eingehoben werden, um die Bedürfnisse der Gemeinden zu decken. (*Lebhafte Zwischenrufe.*) Ich bin auf diesem Gebiet wahrhaftig Praktiker. Ich kann mich erinnern, daß in den Nachbargemeinden von Steyr neue Feuerwehruniformen und Feuerwehrhelme um die Ertragsanteile gekauft wurden. Wenn ein alter Herr aus dem Finanzministerium hier anwesend ist, wird er mir das zugeben müssen. (*Abg. Ing. Raab: Wer zahlt denn die Wiener Feuerwehr und die Linzer Feuerwehr?*) Ich habe gesagt neue Uniformen! (*Neuerliche Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Wir haben auch eine Feuerwehr, aber nicht eine bezahlte. Steyr ist eine kleine Stadt und braucht keinen Permanenzdienst. Das ist nicht so, wie in der Großstadt, wo die Feuerwehr nicht nur Feuer löschen soll, sondern auch zu anderen Zwecken herangezogen wird. Sie wird zum Beispiel in der nächsten Zeit auch in diesem Hause erscheinen, denn ich habe soeben gehört, daß es hereinregnet. So schaut es im österreichischen Parlament aus! Also Aufgaben und Arbeiten in Hülle und Fülle.

Ich möchte noch kurz sagen: Die Parteien haben sich gefunden. Es war nur bedauerlich, daß die ÖVP trotz der jahrelangen mühseligen Arbeit noch im letzten Moment Schwierigkeiten gemacht hat. Sonst wäre das Gesetz noch vor Weihnachten unter Dach gebracht worden. Wieder waren es die Industriegemeinden, die immerhin etwas Blut lassen mußten. Wir haben nachgegeben um des Friedens und des Aufbaues willen. Ich meine, das ist doch eine historische Tatsache. Ich habe mich gestern, als der Finanzausschuß die endgültige Fassung beschlossen hat, zu dem Zwischenruf hinreißen lassen: Ich stimme dafür mit schweren Herzen, weil ich, meine Herren Abgeordneten, diese Abgabenteilung so genau kenne und weiß, wie die armseligen Industriegemeinden, wo die Arbeitslosigkeit so groß war, fort und fort zum Finanzminister fechten und betteln gehen mußten und nichts erreicht haben. Ich möchte aber ausdrücklich feststellen, daß der heutige Chef des Finanzministeriums weitaus offenere Ohren hat für die Sorgen der Gemeinden als die früheren. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

\*

2142 74. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 21. Jänner 1948.

---

Bei der anschließenden Abstimmung wird nach Feststellung der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Hauses zunächst das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 in der vom Berichterstatter beantragten Fassung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Sodann erhebt das Haus auch das Finanz-ausgleichsgesetz 1948 mit den vom Bericht-erstatteter beantragten Änderungen in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß. Die Tagesordnung ist damit erschöpft. Die nächste Sitzung wird für den 4. Februar 1948 in Aussicht genommen. Die Sitzung wird geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 13 Uhr 25 Minuten.**